Münster 1936 No 2 Jur DiSs

Letztwillige Verfügungen des Bauern

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der rechtswissenschaftlichen Doktorwürde einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster i. Westf.

vorgelegt von

Alfons M. Bernzen,

Gerichts-Referendar
aus Bottrop i. Westf.

Dissertations-Druckerei Heinr. & J. Lechte, Emsdetten (Westf.)

1936

Referent: Geheimrat Prof. Dr. Paul Krückmann.
Korreferent: Prof. Rudolf His.

Inhaltsangabe.

Seite:

A. Einleitung. Charakter und Zweck des REG. . . . 3

B. Letztwillige Verfügungen des Bauern. 3

I. Erster Abschnitt. Die unbeschränkte Verfügungsfreiheit.

1. Das erbhoffreie Vermögen. 5
2. Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten. . . . 7
3. Freie Wahl des Anerben in den besonderen Fällen des § 25 REG. 8
4. Verfügung über den Hofesnamen. 11

II. Zweiter Abschnitt. Genehmigungspflichtige Verfügungen 12

1. Wahl des Anerben nach § 25 REG. . . . 12
2. Teilung und Veräußerung des Hofes. . . . 15

III. Dritter Abschnitt. Verbotene letztwillige Verfügungen.

1. Abweichung von der Anerbenordnung . . . 20
2. Berufung des Ehegatten 20
3. Rechtsstellung der Kinder. 22
4. Berufung unter den Pflichtteil 26
5. Berufung einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person 26
6. Mehrere Höfe — mehrere Anerben 27
7. Ausschluß und Beschränkung der Anerbenfolge. . 29

IV. Vierter Abschnitt. Übergangsvorschriften. . . . 33

1. Alte letztwillige Verfügungen. 33
2. Rechtsstellung der Ehegatten. 34
3. Rechtsstellung der Kinder. 39
4. Vererbung mehrerer Höfe. 41
5. Vorerbschaften. 43

C. Verzeichnis des benutzten Schrifttums. 45

— — — —

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung.

Das REG. ist das Standesrecht des deutschen Bauern. Es ist im Rahmen einer großen Rechtserneuerung eines der bedeutendsten Gesetze des neuen Deutschland: aufgebaut auf der neuen Weltanschauung schafft es mit souveräner Gewalt an Stelle bisheriger mannigfacher gesetzlicher Regelungen ein Bauernsonderrecht, das als rechtliche Grundlage eines dem gesamten Volke dienenden gesunden Bauernstandes gelten soll.

Es greift bewußt auf altes bäuerliches Bodenrecht zurück und erhebt alte bäuerliche Rechtsgewohnheiten und Rechtsgrundsätze zum Gesetz mit bindender Kraft.

Seine wesentlichen, charakterbestimmenden Normen sind diese: Der Erbhof ist nicht Eigentum eines einzelnen, des jeweiligen Bauern, der mit ihm nach Gutdünken walten kann, sondern Eigentum seiner ganzen Sippe und ihm nur zu treuen Händen übergeben mit der Verpflichtung, ihn unbeschwert und ungeschmälert an seine Nachfahren weiterzugeben.

Der Erbhof ist unteilbar; nur einer der Nachfahren des Bauern, oder nur einer aus seiner Sippe kann wieder Bauer auf dem ungeteilten Hofe werden.

Der Erbhof ist grundsätzlich unveräußerlich und unbelastbar. Abhängigkeit von Leihkapital und drückenden Abfindungslasten gibt es nicht mehr.

Bauer endlich kann nur werden, wer einmal gemäß den im Gesetz festgelegten Normen dazu berufen ist, und wer auf der anderen Seite die zur Bauernfähigkeit erforderlichen Eigenschaften aufzuweisen hat.

Aufgabe des Gesetzes ist es, die Ernährung des deutschen Volkes aus eigener Kraft immer mehr Wirklichkeit werden zu lassen, und vor allen Dingen ein gesundes Bauerntum als nie versiegende Bluts- und Kraftquelle dem Volksganzen zu erhalten.

Die Bestimmungen des Gesetzes können und wollen keine genaue Gebrauchsanweisung für jeden möglichen Fall enthalten. da die Vielgestaltigkeit des täglichen Lebens eine darart eingehende Regelung schlechterdings unmöglich macht. Von dieser Überzeugung ausgehend hat der Gesetzgeber selber es dem in Zweifelsfällen um Entscheidung angegangenen Richter zur Pflicht gemacht, seine Entscheidung so zu treffen, wie es dem Sinn und dem Zweck des Gesetzes entspricht.

Gerade die über die Erbfolge und die Abfindungen getroffenen Bestimmungen greifen mehr als alle anderen in die bisherigen gesetzlich festgelegten Rechte des Bauern mit eiserner Härte und Folgerichtigkeit ein. Sie schreiben ihm vor, in welchen Punkten er nur gemäß der gesetzlichen Regelung handeln darf, und in welchen er nach freiem Ermessen seine Verfügungen treffen kann. Sie legen auch für den Fall, daß eine Verfügung seinerseits nicht vorliegt, die gesamte Erbfolge abweichend vom bisherigen Recht genau fest. So ist es nicht zu verwundern, wenn das Interesse der von diesem Gesetz betroffenen Kreise gerade diesen Bestimmungen gilt, und wenn gerade bei ihrer Anwendung die meisten Fragen und Zweifel auftauchen.

Es ist deshalb eine dankbare Aufgabe zu versuchen, die Grenzen der vom Gesetz zwingend vorgeschriebenen und der der persönlichen Willkür überlassenen Regelung der Erbfolge im einzelnen abzustecken. Dieser Aufgabe will sich die vorliegende Arbeit unterziehen. Wo es angängig war, sind die bäuerlichen Verhältnisse in der Provinz Westfalen zu Erläuterungen etc. herangezogen worden, um die lebensnahe Verbindung mit der Wirklichkeit zu behalten.

I. Abschnitt:

Die unbeschränkte Verfügungsfreiheit.

Wir werden uns im Folgenden mit den die Anerbenfolge regelnden Normen nur in soweit befassen, als sie das bisherige unbeschränkte Verfügungsrecht des Bauern irgendwie einschränken oder beseitigen, nicht aber insoweit, als sie überhaupt die Anerbenfolge — mangels einer Verfügung von Todes wegen — souverän regeln.

Die frühere, bürgerlich rechtliche Freiheit des Bauern nun, über seinen gesamten Nachlaß nach Gutdünken zu verfügen, ist hauptsächlich durch die Bestimmungen in den §§ 19—24 REG. beschränkt. Das innerhalb dieser Grenzen dem Bauern verbleibende freie Verfügungsrecht erfaßt zunächst.

1. das erbhoffreie Vermögen.

In § 33 REG. werden die Erbrechtsbestimmungen des BGB. und der besonderen partikularen Güterrechte in Bezug auf das außer dem Erbhof und seinem im Eigentum des Bauern befindlichen Zubehör vorhandene Vermögen — das erbhoffreie Vermögen — ausdrücklich und zwingend für anwendbar erklärt. Demnach kann der Bauer über den gesamten außer dem Genannten vorhandenen Nachlaß in derselben Weise letztwillige Verfügungen treffen wie vor dem Inkrafttreten des Gesetzes. Er kann hierüber ein Testament errichten, in dem er den oder die Erben bestimmt, Pflichtteilsberechtigte auf ihren Pflichtteil setzt, einen Vorerben, einen Nacherben oder einen Ersatzerben einsetzt und Auflagen und Vermächtnisse festlegt. Er kann hierüber durch einen Erbvertrag, einen Übertragsvertrag und durch eine Schenkung von Todes wegen verfügen. Dem pflichtteilsberechtigten Ehegatten kann er in den Fällen der §§ 2335, 1565—1568 BGB. den Pflichtteil und damit das in § 31 REG. festgelegte Unterhaltsrecht entziehen, wie er überhaupt den pflichtteilsberechtigten Erben, die Ansprüche gegen das erbhoffreie Vermögen haben, unter den Voraussetzungen der §§ 2333 und 2334 BGB. den Pflichtteil entziehen kann; eine Maßnahme, die sich auch zu Gunsten des Erbhofes auswirkt[1]).

Da aber nach § 24 III REG. über den „übrigen Nachlaß" keine solche Verfügung getroffen werden kann, die die Berichtigung der

[1]) Wöhrmann, JW. 33/2813 Tolle, JW. 24/273, Kiesbye, DJ. 34/290.

Nachlaßverbindlichkeiten, die aus dem erbhoffreien Vermögen gemäß § 34 I REG. zu erfolgen hat, gefährden oder unmöglich machen, ist diese eine Grenze immer zu wahren[2]).

Darüber, was alles zum erbhoffreien Vermögen gehört, läßt sich das Gesetz nur insofern aus, als es eine genaue Aufzählung dessen gibt, was alles zum Erbhof gehört. Demnach gehören zum erbhoffreien Vermögen alle Erzeugnisse des Hofes, die nicht zur Weiterführung des Hofes dienen und erforderlich sind: zum Verkauf bestimmtes Vieh, Getreide etc., Dünger, auf Vorrat angeschaffte Wirtschafts- und Hausgeräte; nach § 8 II REG. alle jene Gegenstände, die sich nicht auf den Hof beziehen und keine besonderen Familienerinnerungsstücke sind. Endlich alle jene Forderungen und Kapitalien, die nicht zu den in § 9 REG. aufgezählten gehören, etwa Sparkassenguthaben oder Forderungen aus Lebensversicherungen. Außer diesem kann der Bauer auch über Zubehörstücke verfügen, die an sich zum Erbhof gehören, die aber für die Bewirtschaftung des Hofes unwesentlich sind, soweit sie nicht zu den in § 8 REG. aufgezählten Gegenständen gehören. Hierunter würden fallen einzelne Stücke Vieh, landwirtschaftliche Maschinen, Möbelstücke u. a.

Nach § 7 I REG. gehören zum erbhoffreien Vermögen alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die nicht regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden. Was dies für Grundstücke sind, läßt sich allgemein nicht sagen, jedenfalls spielt eine etwaige grundbuchmäßige Selbständigkeit dieser Grundstücke hierbei keine Rolle[3]). Für die Erbhofgrundstücke gelten also drei Voraussetzungen:

1. Sie müssen bewirtschaftet werden,
2. sie müssen regelmäßig bewirtschaftet werden,
3. sie müssen von der Hofstelle aus regelmäßig bewirtschaftet werden.

Was unter Bewirtschaftung zu verstehen ist, sagt LEHG. Celle 19. 2. 34[4]): tatsächliche Nutzung des Grund und Bodens im Wege des landwirtschaftlichen Betriebes. Nutzung ist hier aber nicht gleich zu setzen mit Benutzung durch Ertragserntung, sondern man wird auch dann noch von einer Nutzung sprechen müssen, wenn das Grundstück zunächst nur mit Unkosten bearbeitet und kultiviert und erst zum ertragsfähigen Boden gemacht wird, man also erst nach Jahren von einem greifbaren Nutzen sprechen kann. Auch die Nutzung schlechthin ist keine Bewirtschaftung, sondern nur eine solche Nutzung, die im

---

[2]) Ein Testament, das bei seiner Errichtung bis an diese Grenze herangeht, würde zur Zeit seiner Errichtung —, ‚in diesem Punkte jedenfalls — gültig sein, würde aber seine Gültigkeit — auch wieder in diesem Punkte — verlieren, wenn sich die Schuldenlage des Erblassers beim Erbfall zu Ungunsten des Hofes verschlechtert hätte. So auch Wöhrmann 34/800.

[3]) EHG. München, 9. 6. 1934, Nr. 12 zu § 7 REG. in EhRspr.

[4]) LEHG. Celle, 19. 2. 1934, Nr. 5 zu § 7 REG in EhRspr.

Rahmen der gesamten Wirtschaftsführung des Hofes vorgenommen wird. Verpachtung gehört demnach nicht hierher. Was unter „von der Hofstelle aus“ und „regelmäßig“ zu verstehen ist, dürfte kaum zweifelhaft sein: eine Bewirtschaftung von der Wirtschaftszentrale aus — nicht von Vorwerken — in solchen zeitlichen Abständen, die dem Hof wie dem Grundstück angemessen sind. Trifft eine dieser Voraussetzungen auf Grundstücke eines Bauern nicht zu, so gehören diese nicht zum Erbhof, sondern zum freien Vermögen, und unterliegen dem freien Verfügungsrecht.

2. Bestellung von Grunddienstbarkeiten und beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten.

Von größerer Tragweite ist das Recht des Bauern, für den Vater oder die Mutter des Anerben ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht an dem Erbhof zu bestellen über die Zeit der Volljährigkeit des Anerben hinaus, wenn auch nur bis zu dessen 25. Lebensjahr, § 26 REG.

Auf gleicher Stufe steht das Recht des Bauern, für den Fall, daß ein Sohn oder eine Tochter oder an deren Stelle einer ihrer Söhne oder Sohnessöhne Anerbe werden sollte, auch für seinen Ehegatten ein Verwaltungs- und Nutznießungsrecht bis zum 25. Lebensjahr des Anerben zu bestellen. Wird irgend ein anderer außer den Genannten Anerbe, und zwar sowohl einer aus den übrigen Ordnungen des § 20 REG. als auch ein gänzlich außerhalb jeder Ordnung stehender, so kann dieses Verwaltungs- und Nießbrauchsrecht sogar bis zum Tode des überlebenden Ehegatten bestellt werden, § 3 DVO. II.

Abgesehen hiervon kann der Erblasser gemäß § 64 I DVO. I auch zum Zwecke der Versorgung oder der Sicherung der Versorgung seiner nicht Anerben werdenden Hinterbliebenen Grunddienstbarkeiten und vor allem beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (z. B. Wohnungsrechte und Altenteilsrechte) auf den Hof eintragen lassen, trotz des Verbotes aus § 37 REG., aber im Rahmen des § 24 REG. Es muß hierbei mit in Kauf genommen werden, daß bei der Inanspruchnahme einer Grunddienstbarkeit sogar die Substanz des Erbhofes verringert und seine Fähigkeit, eine Bauernfamilie zu ernähren, untergraben wird. In § 1018 BGB. heißt es nämlich, daß eine Grunddienstbarkeit in der Benutzung des Grundstückes in einzelnen Beziehungen u. a. m. besteht. Eine Benutzung ist aber z. B. auch die Gewinnung von Torf, Steinen, Kies, Lehm und dergl., womit notwendigerweise eine Verminderung der Substanz verbunden ist[5]).

---

[5]) Hierzu Vogels, REG. I zu § 64 DVO. I, und Wöhrmann, REG. Nr. 8 zu § 37 REG.

3. Freie Wahl des Anerben in den besonderen Fällen des § 25 REG.

Den wesentlichen Inhalt der dem Bauern verbleibenden Verfügungsfreiheit enthält § 25 REG. in Verbindung mit § 20 REG. Unter seinen ehelichen Söhnen kann der Bauer unter bestimmten Voraussetzungen den Anerben frei bestimmen, d. h. sowohl den Ältesten oder den Jüngsten als auch sonst einen anderen, gleichgültig, ob sie aus seiner ersten, seiner zweiten oder sogar seiner dritten Ehe stammen[6])[7])[8]), nämlich dann, wenn in der Gegend, in der der Hof gelegen ist,[9]), am 1. X. 1933 entweder Anerbenrecht nicht Brauch

---

[6]) So EHG. Stuttgart, Nr. 3 zu § 25 I REG. und LEHG. Celle, Nr. 1 zu § 25 I REG. in EHRspr.

[7]) In scheinbarem Gegensatz hierzu steht § 21 IV S. 1 REG. Dieser Satz hat aber gegenüber § 25 I REG. nur subsidiäre Bedeutung, indem er nur dann zur Anwendung gelangt, wenn der Bauer eine nach § 25 I REG. unzulässige und damit unwirksame oder überhaupt keine Verfügung getroffen hat.

[8]) So auch LEHG. Celle, Nr. 1 zu § 25 III REG. in EHRspr. Die Ansicht Wöhrmanns, Nr. 8 zu § 25 REG., daß der Erblasser auch dann die männlichen Nachkommen seiner Söhne zu Anerben berufen kann, wenn die sie vermittelnden Elternteile noch leben, dürfte zutreffen, da § 25 REG. ausdrücklich sagt: „innerhalb der ersten Ordnung..." und damit den Gradunterschied des § 20 I offenbar nicht gelten lassen will. A. A. Vogels, S. 153/56. Der Beweis, den Vogels für seine Ansicht bringt, zwingt nicht. Gewiß sind Söhne und Sohnessöhne von Söhnen, Brüdern, Töchtern und Schwestern des Erblassers nach § 20 REG. erst nach dem Tode des sie vermittelnden anerbenberechtigten Elternteiles zum Anerben berufen. Es besteht aber keine Veranlassung, diese Regelung, die nur für den Fall gilt, daß keine letztwillige Verfügung vorliegt, die also nur die Erbfolge kraft Gesetzes regeln will, auch auf die Fälle der durch letztwillige Verfügungen erfolgten Berufungen für anwendbar zu erklären. Für diese Fälle heißt es ausdrücklich: „Innerhalb der ersten (§ 25 I), zweiten und folgenden Ordnungen (§ 25 IV) kann der Erblasser den Anerben bestimmen. Von den Graden ist hier nicht die Rede. Ferner heißt es in § 25 III, daß der Bauer mit Zustimmung des Anerbengerichts irgend eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten und dritten Ordnung berufen kann. Auch hier fehlt jede gradmäßige Begrenzung. Diese Formulierungen sind so auszulegen, wie es dem Zweck und dem übrigen Inhalt des § 25 entspricht: zu Gunsten des letzten Willens des Erblassers. Eine solche Auslegung kann aber zu keinem anderen Ergebnis kommen, als daß in § 25 innerhalb der Ordnungen die Grade keine Rolle spielen. Wie hier auch Johae, S. 11, LEHG. Celle, 23. X. 1934, und Müller, JW. 35/91.

[9]) Es geht aus dem Wortlaut des Gesetzes nicht hervor, ob die Gegend der belegenen Sache oder die des Wohnsitzes des Bauern gemeint ist, dürfte aber aus dem Sinne des Gesetzes zu entnehmen sein. Nach dem Gesetz sind Hof und Familie eine Einheit, in der der Hof beständig, die Familie aber in ständigem Wechsel begriffen ist. Die Anerbensitte wird also von der Familie getragen und lebendig erhalten, ruht aber auf dem Hofe. Darum wird auch unter Gegend die Gegend gemeint sein, in der der Hof liegt, und nicht die, in der der Erblasser seinen Wohnsitz hat. Diese Frage würde akut in einem Falle, in dem der Erblasser etwa in einem Gebiet des Jüngstenrechts wohnt, während der Hof sich in einem Gebiet des Ältestenrechts befindet. In diesem Falle müßte der Erblasser den Anerben statt nach dem ihm vertrauten Jüngstenrecht nach Ältestenrecht bestimmen. Ob die Tatsache, daß der Erblasser bisher

gewesen ist, oder es dem Bauern kraft Anerbenrechts freistand, einen beliebigen unter seinen Söhnen zu wählen.

Es darf unter dem Begriff Gegend, den das Gesetz in § 25 I S. 1 gebraucht, nicht etwa nur der zuständige Amtsgerichts- oder Gemeindebezirk verstanden werden, sondern man muß bei seiner Festlegung von allen willkürlichen Grenzen absehen und nur die tatsächlichen, gewohnheitsmäßig gewachsenen örtlichen Grenzen eines Brauches beachten.

Was unter Anerbenrecht zu verstehen ist, sagt § 4 des Pr.BER.: „Anerbensitte ist die überwiegende Gewohnheit der bäuerlichen Bevölkerung, den zu einer Ackernahrung ausreichenden land- und forstwirtschaftlichen Besitz durch Übergabevertrag, Testament, Vereinbarung unter den Miterben oder in anderer Weise ungeteilt auf einen Erben, den Anerben gegen billige Abfindung oder Versorgung der übrigen Erben zu übertragen". Hierbei ist davon auszugehen, daß mit dem Begriff „Anerbenrecht" in § 25 REG. und „Anerbensitte" in § 4 Pr.BER. dasselbe gemeint ist, eine als zwingend betrachtete Sitte.

Trifft keine der beiden Voraussetzungen zu, so verbleibt es bei der in §§ 20, 21 REG. getroffenen Regelung. In den Fällen der freien Auswahl kann der Erblasser, zumal wenn er mehrere Höfe hat, die er mehreren seiner Söhne zuwenden will, bzw. muß, für jeden Hof sich einen beliebigen unter seinen Söhnen aussuchen und auf diese Weise den einzelnen Höfen solche Herren geben, die gerade der Führung der Wirtschaft dieser Höfe am besten gewachsen sind.

Die Bestimmung des § 25 I Z. 1 und 2. REG. dürfte aber für Westfalen keine übergroße Bedeutung haben, wo durchweg Anerbenrecht gegolten hat, und wo es innerhalb des Anerbenrechtsgebietes nur wenige Landstriche waren, in denen es dem Bauern freistand, unter seinen Söhnen zu wählen. Die Grenzen der drei Anerbenrechtsarten — Ältestenrecht, Jüngstenrecht, freie Wahl, — können nicht im einzelnen genau angegeben werden, dürften aber im allgemeinen mit den diesbezüglichen Grenzen übereinstimmen, die schon vor mehr als 100 Jahren in Westfalen gegolten haben. Gebiete der freien Wahl waren damals die Länder des ehemaligen Fürstbistums Paderborn und des ehemaligen Oberstiftes Münster. In Paderborn galt für gewisse Güter Ältestenrecht und Jüngstenrecht nebeneinander. Besonders mag hingewiesen werden auf § 15 der westfälischen Landgüterordnung vom 2. 7. 1898, der eine genaue Aufzählung der Amtsgerichts- und Gemeindebezirke gibt, in denen das Jüngstenrecht geherrscht hat[10]).

---

nach Jüngstenrecht gelebt und sich eingerichtet hat, einen wichtigen Grund im Sinne des § 25 I 3 abgibt, kann nur aus einer verständigen Würdigung der jeweiligen besonderen Umstände heraus beurteilt werden.

[10]) Über diese Fragen verbreitet sich besonders H. Schotte in seinem Beitrag zu den „Beiträgen zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes", ebenso W. Reinecke daselbst.

Des weiteren kann der Bauer innerhalb sämtlicher folgender Ordnungen völlig frei den Anerben bestimmen, vor allem auch ohne an die im § 21 enthaltenen besonderen Beschränkungen gebunden zu sein. Die überaus klare und eindeutige Formulierung des ersten Satzes in § 25 IV läßt diesen gegenüber den Anordnungen des § 21 als eine lex specialis erscheinen. Er braucht sicht somit, abgesehen davon, daß er nicht an die Grade innerhalb der einzelnen Ordnungen gebunden ist, auch nicht an die Reihenfolge zu halten, die durch Geburt in erster oder zweiter Ehe, durch eheliche Geburt und uneheliche Geburt mit nachfolgender Erklärung der Ehelichkeit bedingt ist[11]). Einzige Grenzen sind aber auch in diesen Fällen immer: die Bevorzugung des männlichen Geschlechts und die allgemein von einem Bauern geforderten Eigenschaften; auch der testamentarisch oder durch Erbvertrag berufene Bauer muß bauernfähig sein, § 21 I S. 1.[12])

Endlich gehört hierher auch das Recht des Bauern, für den Fall, daß überhaupt kein Anwärter der in § 20 REG. aufgeführten Ordnungen vorhanden ist, den Anerben ohne jede Beschränkung aus der Reihe seiner übrigen Verwandten oder Verschwägerten oder aus der Reihe seiner Bekannten zu wählen, wenn nur der Erwählte den Anforderungen der Bauernfähigkeit genügt. Hier könnte er z. B. seinen Ehegatten oder ein an Kindesstatt angenommenes Kind zum Anerben berufen.

Die Frage, ob der Erblasser einen Ersatz-Anerben berufen kann für den Fall, daß der von ihm zuerst Berufene den Anfall des Hofes ausschlagen oder zur Zeit des Erbfalles nicht mehr leben oder seine Bauernfähigkeit verloren haben sollte, dürfte zu bejahen sein, wenn der Ersatzerbe ebenfalls zu den Personen der §§ 25/26 REG. gehört. Die allgemeinen erbrechtlichen Bestimmungen des BGB. sind für die bäuerliche Erbfolge nicht in Bausch und Bogen aufgehoben worden, sondern nur insoweit, als sie durch besondere Bestimmungen des REG. ersetzt worden sind. Die Bestimmungen des BGB. über die Einsetzung eines Ersatzerben, §§ 2066 ff., sind durch das REG. nicht beseitigt worden und gelten also noch. Demnach steht der Berufung eines Ersatzerben nichts im Wege. Es entspricht dies sowohl dem Zweck des Gesetzes, als vor allem auch der bäuerlichen Anschauung und Übung. Zu beachten ist hierbei aber, daß auch auf den Ersatzanerben die Bestimmungen der §§ 20, 25 REG. in demselben Umfang zutreffen wie auf den Hauptanerben.

Diese sich aus § 25 REG. ergebende freie Verfügungsgewalt steht auch dem zu, dessen Ehegatte vor dem Inkrafttreten des

---

[11]) Die gegenteilige Ansicht des LEHG. Celle 1. 6. 34, EHRspr. Nr. 1 zu § 25 IV. REG., daß der vermittelnde anerbenberechtigte Elternteil zuerst, etwa durch Verzicht, fortfallen müsse, dürfte gegenüber dem Wortlaut des Gesetzes abwegig sein. Siehe auch EHG. Nürnberg, 31. X. 34, in JW. 34/640 und die dort entwickelte Ansicht von Vogels.

[12]) Über den Inhalt des Begriffes der Bauernfähigkeit siehe Lucas, Die Bauernfähigkeit.

Gesetzes als Eigentümer eines Erbhofes gestorben ist, wenn er den gemeinsamen Abkömmlingen gegenüber den Hof als Vorerbe besitzt, und wenn der verstorbene Ehegatte nicht schon eine diesem entgegenstehende Bestimmung getroffen hat, § 12 DVO. II[13]).

4. Verfügung über den Hofesnamen.

Eine Befugnis, die wohl mehr aus Pietät, denn aus Gründen der Erhaltung des Hofes und der gesunden Vererbung in das Gesetz mit aufgenommen worden ist, — tatsächlich aber, wenigstens in Westfalen[14]), alter bäuerlicher Sitte entspricht — ist das Recht des Bauern es dem Anerben zur Pflicht zu machen, den auf dem Hofe ruhenden Namen weiterzuführen, § 27 REG. Der Hofesname wird dem alten Familiennamen zugefügt und bildet mit diesem zusammen einen nach § 12 BGB. geschützten neuen Familiennamen. Gemäß § 5 der DVO. III tritt diese Namensänderung kraft Gesetzes mit dem Anfall des Hofes ein, erstreckt sich aber nicht auf den Ehegatten und die Kinder des Anerben. Der Hofesname soll gewissermaßen Ausweis und Ehrentitel für den Eigentümer des Hofes sein. Dieser ist deshalb sowohl berechtigt wie auch verpflichtet, ihn immer zu führen.

Es wäre nun nicht einzusehen gewesen, weshalb ein Anerbe sich nicht weigern könnte, den Hofesnamen anzunehmen und zu führen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorläge, wenn z. B. der letzte Träger desselben ihn durch unehrenhaftes Verhalten verunreinigt hätte. Es wäre nicht erfindlich, weshalb ein geschändeter Name länger auf einem Hofe lasten sollte als unvermeidbar ist; zweifellos wollte der Gesetzgeber nur solche Namen auf dem Hof erhalten, die mit dem Hofe zusammen eine Einheit von Eigentum, Ehre und Tradition bilden, und die dem neuen Eigentümer Ansporn sein können, sich seiner und seiner früheren Träger würdig zu erweisen. Tatsächlich bestimmt dann auch § 5 III der DVO. III, daß der Anerbe durch Erklärung gegenüber dem Anerbengericht die Führung des Zusatznamens ablehnen kann, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Auf diese Ablehnung finden die Vorschriften des BGB. über die Ausschlagung einer Erbschaft (§§ 1942 ff.) Anwendung.

---

[13]) KG. 19. 4. 1934, JW. 34/1421.

[14]) Wöhrmann behauptet, daß in Westfalen und im Emsland der auf einen Hof aufheiratende Bauer erst mit der Führung des Namens seiner Frau als Herr des Hofes gelte. Das trifft jedenfalls für Westfalen nicht zu. Hier ist in bäuerlichen Kreisen der Einzelne über die rechtlichen Verhältnisse auf den Nachbarhöfen meistenteils sehr gut unterrichtet, und bedarf als Beweis des Eigentums des Aufheiratenden nicht der neuen Namensführung. Wohl aber stellt der angenommene Name die herkömmliche, durch die Sitte geforderte Einheit zwischen Hof, Eigentum und Hofesname wieder her. In letzter Zeit ist von der Führung des Namens vielerorts Abstand genommen worden, da die Namensänderung mit ziemlich hohen Kosten verbunden war. Deswegen brauchte aber der Bauer keinerlei Einbuße des Ansehens unter seinen Standesgenossen zu befürchten.

II. Abschnitt.

Genehmigungspflichtige Verfügungen.

1. Letztwillige Verfügung nach § 25.

Die bedeutsamsten dieser genehmigungspflichtigen letztwilligen Verfügungen sind in § 25 REG. enthalten.

So kann zunächst nach § 25, I, 3 der Erblasser innerhalb der ersten Ordnung den Anerben mit Genehmigung des Anerbengerichts bei Vorliegen eines wichtigen Grundes auch dann bestimmen, wenn er an sich kraft herrschender Anerbensitte gehalten wäre, seinen ältesten oder jüngsten Sohn zu berufen. Es erhebt sich hier sogleich die für die Bedeutung dieser Bestimmung entscheidende Frage, was unter einem wichtigen Grund zu verstehen ist.

Als wichtige Gründe sind — kurz gesagt — alle jene Umstände anzusehen, die aus dreierlei Erwägungen heraus eine Abweichung von dem bestehenden Recht erforderlich machen. Diese Erwägungen sind:

1. Entspricht die geplante Abweichung dem Geiste und dem Zweck des Gesetzes mehr als die Beobachtung der an sich geltenden Norm?
2. Sind die Belange des Hofes durch die Abweichung besser berücksichtigt als durch die vorgeschriebene Regelung?
3. Läßt eine Abwägung der Interessen der Beteiligten — des Erblassers, des vom Gesetz Berufenen, des vom Erblasser Berufenen und der Familie des Erblassers überhaupt — die Abweichung nicht nur ratsam, sondern auch als recht und billig erscheinen?

Ein wichtiger Grund würde hiernach ohne Zweifel dann gegeben sein, wenn der gesetzlich Berufene mit einer erblichen Krankheit belastet ist, und wenn mit seiner Sterilisierung gerechnet werden muß; würde auch darin zu erblicken sein, daß der gesetzliche Anerbe sich bereits in einer auskömmlichen, selbständigen Lebensstellung befindet, der folgende Anerbe aber noch unversorgt ist[15]); ferner dann, wenn man der Überzeugung sein muß, daß der gesetzlich Berufene sich auf die Dauer nicht zur Führung des Hofes eignen wird[16]).

---

[15]) EHG. Oldenburg vom 4. 6. 34, EHRspr. Nr. 3 zu § 25.

[16]) Die Entscheidung des Erbhofgerichts Oldenburg vom 15. 5. 34, EHRspr. Nr. 4 zu § 25, wonach auch dann ein wichtiger Grund zur Abweichung vorliegen soll, wenn der Nächstberufene wegen Zwistigkeiten mit

Die Frage, ob der Verzicht[17]) des Nächstberufenen einen wichtigen Grund abgibt, möchte ich bejahen. Wenn der Nächstberufene auf sein gesamtes Erbrecht verzichtet, so ist er auch in Bezug auf den Erbhof so zu behandeln, als wenn er zur Zeit des Erblassers nicht mehr lebte. Der Erblasser ist nicht mehr verpflichtet, ihn zum Anerben zu berufen, sondern kann an seiner Statt einen anderen berufen. Jedenfalls wäre in einem solchen Verzicht ein wichtiger Grund zu sehen, da einmal die Rechte des Verzichtenden gewahrt sind, zweitens an seine Stelle ein anderer direkter Nachkomme des Erblassers berufen wird, und da es drittens dem Gesetzgeber — abgesehen von der Bevorzugung des Jüngsten — an sich gleichgültig ist, welcher von den bäuernfähigen männlichen Nachkommen des Erblassers Anerbe wird. Wenn durch einen Verzicht des Nächstberufenen sich die Lage der übrigen Berufenen zu ihren Gunsten wesentlich klärt, solle man nicht unnötige Schwierigkeiten machen durch Nichtachtung des Verzichtes und bedenken, daß der Verzichtende, gegen seinen Willen Anerbe geworden, schwerlich ein rechter Bauer werden wird. Auch müßte mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß der gegen seinen Willen Berufene alsbald nach dem Erbfall den Anfall des Hofes ausschlagen wird. Die daraus folgende Lage dürfte aber im Vergleich zu der Möglichkeit des Erblassers, für den Verzichtenden einen anderen Anerben im Rahmen des § 25 REG. selber zu berufen, wenig wünschenswert erscheinen. Dieselben Erwägungen würden am Platze sein, wenn der Nächstberufene nur auf sein Anerbenrecht, nicht aber auf sein Erbrecht schlechthin verzichtet.

Der Verzichtende ist nach seinem Verzicht als ein „Entrechteter" zu behandeln insofern, als er das Anwartschaftsrecht auf Berufung in den Hof so weit verloren hat, wie sein Verzicht geht. Wird er trotzdem berufen, so steht seiner Annahme der Anerbschaft nichts im

---

dem Erblasser nach Erhalt einer Arbeitsabfindung den Hof verlassen hat, der Folgende aber auf dem Hof geblieben ist und dort unentgeltlich gearbeitet hat und nun deswegen zum Anerben berufen werden soll, halte ich für bedenklich. Die Auszahlung der Arbeitsabfindung löst nicht das Recht des Nächstberufenen auf den Hof ab, ebensowenig wie das Verlassen des Hofes einem Verzicht auf die Anerbenrechte gleichzustellen ist. Unstimmigkeiten aber zwischen Vater und Sohn würden m. E. nur dann eine Übergehung des Nächstberufenen begründen können, wenn sie auf Tatsachen beruhen, die den Erblasser berechtigen würden, dem Nächstberufenen nach §§ 2333 ff. BGB. den Pflichtteil zu entziehen. Jedenfalls muß bei der Untersuchung dieser Tatsachen ein strenger Maßstab angewandt werden, da man sonst ins Uferlose gelangt. In gleichem Sinne auch EHG. Nürnberg, 20. 6. 34, EHRspr. Nr. 2 zu § 25 III. und EHG. Braunschweig vom 28. 5. 34, EHRspr. Nr. 3 zu § 25 IV. Besonders zutreffend LEHG. Celle, 14. 12. 34 in JW. 35/630, und DJ. 35/188 (besprochen von Dr. Kirchmann und Dr. Vogels.)

[17]) Zur Frage des Verzichts siehe LEHG. Celle 21. 12. 34 in JW. 35/629. (Siehe auch Anmkg. 11. Neuerdings hat sich auch das REHG. grundsätzlich auf den im Folgenden dargelegten Standpunkt gestellt.)

[18]) Das kann natürlich auch ein direkter Abkömmling des Verzichtenden sein, da die einschlägigen bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen auf die Regelung der Anerbenfrage keinen Einfluß haben.

Wege; denn er hat sich nicht verpflichtet, den Anfall der Erbschaft auszuschlagen, d. h. seine Anerbenfähigkeit hat er behalten. Ob er durch den Verzicht seine Anerbeneigenschaft verloren hat, ist eine andere Frage. Hat er nur zu Gunsten eines Bruders oder gemäß § 2350, II BGB. nur zu Gunsten seiner Geschwister und seiner Mutter — oder seines Vaters, wenn die Mutter Bäuerin ist — auf sein Anerbenrecht verzichtet, so ruht seine Anerbeneigenschaft nur diesem gegenüber, d. h. nur gegenüber diesem Bruder oder den Anerben der ersten und vierten Ordnung und gegenüber dem überlebenden Elternteil. Den anderen Anerben gegenüber lebt seine Anerbeneigenschaft unvermindert weiter. Hat er seinen Verzicht aber ausdrücklich ganz allgemein erklärt, so dürfte er sich damit sämtlichen Ordnungen gegenüber seiner Anerbeneigenschaft begeben haben. Er könnte, wenn kein wichtiger Grund vorläge, nur dann noch seine Berufung zum Anerben erwarten, wenn kein Anerbe der sechs Ordnungen mehr vorhanden, § 25, V REG., und der Erblasser der überlebende Elternteil gewesen wäre, § 3350, II BGB.[19]).

Die Stellung der Töchter des Erblassers erfährt gegenüber der grundsätzlichen Regelung in §§ 20, 21 in zweifacher Hinsicht eine Verbesserung. Nach § 25 IV S. 2 REG. kann der Erblasser mit Genehmigung des Anerbengerichts die Reihenfolge der ersten bis sechsten Ordnung vertauschen, sodaß er, gestützt auf § 25, IV S. 1 REG. einen beliebigen Erbberechtigten aus den fünf Ordnungen berufen kann. Er kann also auch seine Töchter vor seinem Vater und seinen Brüdern berufen. Ein besonderer Grund ist zu einem solchen Tausch nicht erforderlich, und das Anerbengericht kann seine Zustimmung nach eigenem Ermessen erteilen oder versagen.

Ein bedeutendes Stück weiter geht § 25 III REG. Hiernach kann der Erblasser bestimmen, daß eine Person der vierten Ordnung vor Personen der ersten, zweiten oder dritten Ordnung Anerbe wird. Er kann also irgend eine seiner Töchter oder einen ihrer Söhne oder Sohnessöhne vor seinen eigenen Söhnen und deren männlichen Nachkommen, vor seinem Vater sowie vor seinen Brüdern und deren männlichen Nachkommen zum Anerben berufen. Allerdings nur mit Zustimmung des Anerbengerichts, das die Zustimmung erteilen soll, wenn ein wichtiger Grund für eine solche Änderung der gesetzlichen Erbfolge vorliegt. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, wird hier im allgemeinen nach dem oben zu diesem Punkte Gesagten zu entscheiden sein.

Die Frage, ob der Erblasser an die gewohnheitsmäßige Norm des Anerbenrechts hinsichtlich des Ältesten- oder Jüngstenrechts und an die Verwandtschaftsgrade gebunden ist, dürfte zu verneinen sein. Hierfür spricht besonders § 25 III S. 1, der schon oben zum Beweise der Behauptung herangezogen war, daß der Erblasser innerhalb der ersten Ordnung jeden Anerbenberechtigten frei wählen könne. Da § 25 III S. 1 nur von einer Person der vierten Ordnung spricht,

[19]) Siehe hierzu LEHG. Celle, 1. VI. 1934, Nr. 1 zu § 25 — IV EHRspr., und EHG. München, 24. III. 1934, Nr. 35 zu § 37—c EHRspr.

so kann jeder Sohn sowie auch jeder Sohnessohn einer Tochter ebenso berufen werden wie die Tochter selbst. In analoger Anwendung beweist dieses besonders § 25 IV S. 1; denn wenn hier der Erblasser die Freiheit hat, innerhalb der zweiten und folgenden Ordnungen einen beliebigen Anerbenberechtigten zu berufen, muß er diese Freiheit zum mindesten dann haben, wenn er in den Fällen des § 25 III einen Anerben berufen will, in denen er aus einem wichtigen Grunde bezüglich der ersten bis vierten Ordnung von der Anerbenfolge befreit ist. Er könnte also auch hier einen beliebigen Anerbenberechtigten zum Anerben berufen, also auch einen Sohn oder Sohnessohn einer Tochter, die zur Zeit des Erbfalles noch lebt[20]).

Eine weitere nach § 25 des Gesetzes genehmigungspflichtige Verfügung ist in Abs. II a.a.O. die Berufung eines unehelichen Sohnes des Bauern, wenn eheliche Söhne oder Enkel nicht vorhanden sind. Diese Möglichkeit erscheint auf den ersten Blick recht befremdlich, da doch sämtliche ehelichen Erbberechtigten und sonstigen Verwandten: Töchter, Brüder, Schwester, deren Söhne und Enkel, Töchter und Enkelinnen, sowie der Vater des Erblassers oder seine Mutter dadurch des Hofes verlustig gehen. Eine nähere Betrachtung macht sie aber verständlicher. Sie entspricht der heute nicht mehr ganz neuen Tendenz, uneheliche Kinder des Mannes in weitgehendem Maße seinen ehelichen gleichzustellen. Diese Tendenz hat rassenpolitisch gesehen eine gewisse Berechtigung; denn das uneheliche Kind ist zwar nach § 1705 BGB. nicht mit dem Vater verwandt aber es ist von seinem Blute.

Dieses gilt nicht für die unehelichen Kinder einer Bäuerin; diese sind mit ihr verwandt und können nach § 21 V hinter den ehelichen in der ersten oder der vierten Ordnung berufen werden. Im übrigen wird auf die Ausführungen im dritten Abschnitt unter Ziffer 3 verwiesen.

Die Bestimmung, daß ein unehelicher Sohn berufen werden kann, bedeutet nicht ohne weiteres eine unberechtigte Gefährdung der Rechte der legitimen Erben des Erblassers. Der Gesetzgeber hat diese Regelung zweifellos nur für solche Fälle treffen wollen, in denen sie für das Wohlergehen des Hofes notwendig erscheint. Jedenfalls müssen schon sehr wichtige Gründe für eine solche Berufung vorliegen; das geht schon daraus hervor, daß das Anerbengericht vor Erteilung oder Verweigerung seiner Genehmigung sich über die Stellungnahme des Landesbauernführers hierzu unterrichten muß.

2. Teilung und Veräußerung des Hofes.

Eine Teilung des Hofes, die grundsätzlich unzulässig ist, kann der Erblasser dann vornehmen, wenn die einzelnen Teile wieder

[20]) Hierzu EHG. Dresden, Nr. 1 zu § 21 IV EHRspr.

eine Landgutstelle ergeben, die den Anforderungen des Gesetzes an Erbhöfe genügt, also selbst wieder Erbhöfe sind, § 64 III DVO. 1. Dieses kann namentlich dann praktisch werden, wenn der Erblasser mehrere bauernfähige Söhne hat, von denen er jedem eine Hofstelle verschaffen will. Einer Belastung des alten Hofes, die aus diesem Grunde erforderlich wäre, würde die Genehmigung nicht versagt werden dürfen; denn die Gründung neuer Siedlungsstellen ist zweifelsohne ein wichtiger Grund im Sinne des § 37 II REG.

Es wird häufig nicht zu umgehen sein, daß auch die neuen Höfe bei ihrer Errichtung belastet werden müssen. Diese Belastung kann einmal darin bestehen, daß die bereits auf dem Ursprungshof ruhenden Lasten auf Grund vorhergehender Vereinbarungen mit den Gläubigern und entsprechender Umschreibungen im Grundbuch anteilmäßig auf der neuen Bauerngutstelle lasten. In diesem Falle könnte von einer neuen Belastung nicht die Rede sein, und eine Genehmigung zur Eintragung dieser Belastung in das neue Grundbuch erübrigt sich. Evtl. müßte aber der geplanten Teilung die Genehmigung versagt werden, wenn die Lasten derart sind, daß der neue Hof nicht leben und nicht sterben könnte. Die Belastung kann aber auch erst durch die Teilung des Ursprungshofes erforderlich geworden sein, wenn also die Bildung des neuen Hofes nicht möglich gewesen wäre, ohne gleichzeitig eine neue Belastung desselben vorzunehmen. Es ist im Gesetze nicht gesagt, ob in diesen Fällen eine Belastung anerbengerichtlich genehmigt werden darf und muß[21]). Der Zweck des Gesetzes, möglichst viele Bauernstellen zu schaffen und zu erhalten, spricht für die Zulassung und Genehmigung dieser Belastung. Ebenso wie auch in analoger Anwendung die §§ 64 V der DVO. I und 6 der DVO. III.

Nach § 64, V der DVO. 1 kann eine Besitzung, die auf Grund der Reichsgesetze vom 11. 8. 1919 und vom 14. 7. 1933[22]) geschaffen und Erbhof geworden ist, belastet werden mit den von der Siedlungsbehörde zugelassenen Belastungen; nach § 6, DVO. 3 ist eine Genehmigung für eine Belastung nicht erforderlich, wenn die Besitzung erst durch ein Veräußerungsgeschäft Erbhof wird, und die Belastung gerade im Zusammenhang mit dieser Veräußerung erfolgt ist. Beide Bestimmungen haben den Fall im Auge, daß von größerem Besitz Teile losgetrennt wurden zur Bildung neuer Bauernstellen, und daß im Zusammenhang mit dieser Teilung Belastungen erforderlich wurden. Dasselbe trifft zu auf eine Teilung durch letztwillige Verfügung. Verfolgt diese aber denselben Zweck wie jene, dann ist nicht einzusehen, weshalb diese Fälle ungünstiger behandelt werden sollen. Wenn man hier eine Belastung schon nicht

---

[21]) EHG. Oldenburg, 3. 7. 34, Nr. 2 zu § 6 EHRspr. will eine Belastung in diesem Falle zulassen, wenn der Zusammenhang der Teilung des alten mit der Belastung des neuen Hofes gegeben ist.

[22]) Reichssiedlungsgesetz vom 11. 8. 1919 und Gesetz über die Neubildung deutschen Bauerntums vom 14. 7. 1933.

genehmigungs f r e i zulassen will, wird man ihr jedenfalls die Genehmigung nicht versagen können, wenn sie sich in vernünftigen Grenzen hält.

Hinzu kommt, daß nach § 37 II REG. ein Erbhof mit Genehmigung belastet werden kann, wenn ein wichtiger Grund dazu vorliegt. Zwar soll in unserem Fall der Hof schon belastet werden bei seiner Entstehung, sodaß an sich § 37, II REG. keine Anwendung findet. Der Gedanke dieser Bestimmung aber, eine Belastung zuzulassen, wenn es dringend erforderlich ist, hat auch hier seine Berechtigung. Eine Teilung zum Zwecke der Bildung einer neuen Bauernstelle ist ein hinreichend wichtiger Grund, die neue Bauernstelle in vernünftigem Maße zu belasten. Im übrigen könnte der Bauer zur Vermeidung etwaiger Schwierigkeiten mit den abzuteilenden Grundstücken so verfahren, daß sie nach § 7 REG. nicht mehr zu seinem Erbhof gehören, indem er sie etwa einige Jahre lang überhaupt nicht bewirtschaftet, und er über sie frei verfügen, sie also auch belasten kann. Macht der Bauer d a n n von diesen belasteten Grundstücken eine neue Bauernstelle, so kann das Anerbengericht nur noch die Teilung genehmigen oder nicht, auf die Belastung selbst hat es keinen Einfluß mehr. Dieses Ergebnis ist aber wenig wünschenswert.

Selbstverständlich kann der Erblasser alle hier einschlägigen Verfügungen nicht nur durch Verfügung von Todes wegen, also durch Testament, Erbvertrag und Schenkung von Todeswegen, sondern auch durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden treffen. Die letztere Form ist die der Übergabeverträge, deren Anwendung in Westfalen eine weitverbreitete und in jeder Hinsicht zu fördernde Sitte ist, und die gewissermaßen eine vorweggenommene Erbfolge durch Hofübergabe darstellt[23]).

Bezüglich der Auswahl des Übertragsnehmers gelten für den Übertragsgeber dieselben Bestimmungen, die für ihn gelten würden, wenn er durch letztwillige Verfügung einen Anerben für den Hof berufen wollte[24]). Dem Übertragsgeber ist aber auch das Recht einzuräumen, die Zukunft seines Ehegatten und seiner übrigen Kinder sowie seine eigene Zukunft durch Ausbedingung von Altenteilen und Abfindungen zu sichern. Diesen vertraglichen Altenteilen und Abfindungen dürfte auf Grund von § 37, II, S. 1 REG. die Genehmigung nicht versagt werden können, wenn sie sich in vernünftigen Grenzen halten[25]).

---

[23]) RM. Kerrl gibt in seinem Vorwort zu Wagemann: „Bäuerliches Erbhofrecht" eine kurze, aber treffende Schilderung dieser alten Sitte.

[24]) So auch EHG. Nürnberg, 4. 7. 34, Nr. 1 zu § 25 V. in Rechtspr. i. EHs., wonach die Übergabe an eine nicht zu den 6 Ordnungen gehörende Person nicht genehmigt werden kann, so lange noch eine Person aus den Ordnungen vorhanden ist. Damit will diese Entscheidung nicht nur § 20 REG. sondern alle die Berufung eines Anerben regelnden Bestimmungen hier gelten lassen. EHG. München, 7. 4. 34, Nr. 5 zu § 37 c EHRspr.; EHG. Dresden, 5. 7. 1934, Nr. 31 zu § 37 c EHRspr.

[25]) Hierzu LEHG. Celle, 19. 2. 34 Nr. 1 zu § 37 c und 22. 3. 34, Nr. 2 zu § 37 c EHRspr.; EHG. Nürnberg, 11. 4. 1934, Nr. 8 zu § 37 c EHRspr.

Schließlich kann der Erblasser auch in der Weise schon zu seinen Lebzeiten die Erbfolge in seinen Hof und in sein übriges Vermögen regeln, daß er den Hof auf Grund eines Kaufvertrages an den zum Anerben Berufenen übergehen läßt. Dabei hat er dieselben Rechte, die ihm das Gesetz für den Fall der Erbfolgeregelung durch letztwillige Verfügung einräumt, sodaß er unter den Anerbenberechtigten sich den Anerben im Rahmen von § 25 REG. aussuchen kann. Eine Genehmigung kann hierzu aber nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher wäre etwa eine schwere Krankheit oder Altersschwäche des Erblassers, die ihm die Kraft nehmen, den Hof selber in hinreichendem Maße zu bewirtschaften. Ähnlich würde es sich verhalten, wenn der Erblasser, um einem seiner Söhne eine neue Siedlungsstelle zu verschaffen, Teile der hofhörigen Grundstücke, die für sich wieder einen Erbhof darstellen können, an diesen verkaufen wollte. In diesem Falle der Teilveräußerung müßte die Genehmigung jedenfalls dann versagt werden, wenn der Hof durch die Teilung seine Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit verliert, oder gänzlich aufhört, Erbhof zu sein. Ferner muß als Voraussetzung für die Genehmigung auch feststehen, daß der Erlös aus dem Veräußerungsgeschäft wieder im Interesse des Ursprungshofes verwandt wird[26]).

Hier halte ich es für sehr bedenklich, daß auch eine Veräußerung an einem Familienfremden trotz Vorhandenseins von Anerbenberechtigten aus einer der sechs Ordnungen soll genehmigt werden können, wenn das Wohl des Hofes es erfordert, wie es EHG. Braunschweig[27]) entschieden hat. Diese Entscheidung ist vor allem auf das wirtschaftliche Wohl des Hofes abgestellt. Gewiß soll der Hof in seiner Wirtschaftlichkeit erhalten bleiben, aber er soll in erster Linie eine unversiegbare Blutquelle einer bestimmten Sippe durch Geschlechter hindurch sein. Ist die Erfüllung dieser seiner Aufgabe trotz einer vorübergehenden verminderten Wirtschaftlichkeit sichergestellt, so muß diese Verminderung einmal mit in Kauf genommen werden. Das Eigentum am Erbhof ist treuhänderisch mit Pflichten gegenüber dem Volksganzen, dem Reichsnährstand und der Sippe[28]). Diese Pflichten werden in ihrer ganzen Tiefe nur von einem Sippengenossen erfaßt, deshalb muß der Hof, soweit möglich, immer wieder auf einen Sippengenossen übergehen. Die Verletzung einer dieser drei Pflichten kann nur dann gestattet werden, wenn die beiden anderen Pflichten es erfordern. Die Veräußerung an einen Sippenfremden, wenn noch ein Sippengenosse vorhanden ist, ist eine Verletzung der Pflichten gegenüber der Sippe und kann nur dann zugelassen werden, wenn die Pflichten gegenüber Staat und Stand sie erforderlich machen[29]). Nur in wirk-

[26]) EHG. Dresden, 8. II. 1934, Nr. 3 zu § 37 EHRspr. EHG. Nürnberg, 27. III. 1934, Nr. 38 zu § 37 EHRspr.

[27]) EHG. Braunschweig, 14. IV. 1934, Nr. 31 zu § 37 EHRspr.

[28]) So ausführlich bei Wöhrmann, REG., S. 65.

[29]) Der Entscheidung des REHG., 18. X. 34, in JW. 35/608 dürfte ohne Bedenken zuzustimmen sein.

lich schwerwiegenden Fällen sollte die Genehmigung zu einer solchen Veräußerung erteilt werden, wenn etwa der an sich zum Anerben Berufene nicht bauernfähig oder erbunwürdig ist, §§ 2339 ff. BGB. oder, wenn die Wahrscheinlichkeit besteht, daß er schon bald aus triftigen Gründen abgemeiert wird.

III. Abschnitt.

Verbotene letztwillige Verfügungen.

1. Abweichungen von der Anerbenordnung.

Der Bauer kann, wenn nicht besondere und wichtige Gründe für eine Abweichung vorliegen, wie im § 25 REG., nicht, auch nicht mit Genehmigung des Anerbengerichts von der einmal festgelegten Anerbenordnung des § 20 REG. abgehen. Demnach muß er, wenn kein bestimmter Anerbenbrauch in seiner Gegend herrscht, den Anerben nach Jüngstenrecht berufen.

Auf keinen Fall aber kann er die Anerbenfolge ganz ausschalten, indem er etwa einen völlig der Familie Fremden zum Anerben beruft, oder bestimmt, daß die vorhandenen Anerbenberechtigten sämtlich von der Anerbschaft ausgeschlossen sein sollen.

Er muß ferner dem männlichen Geschlecht immer den Vorzug geben. Er kann deshalb nicht etwa eine Tochter des verstorbenen Bruders einem Sohne seiner verstorbenen Tochter vorziehen.

Im übrigen gelten auch für seine letztwilligen Verfügungen die allgemeinen Regeln des REG., insbesondere die des § 21 REG.

2. Berufung des Ehegatten.

Nach § 1, I, 2 REG. kann ein Bauernhof nur im Alleineigentum einer bauernfähigen Person stehen, und nach § 17 I können die Rechtsverhältnisse der Gütergemeinschaften oder des gemeinsamen Eigentums der Ehegatten an einem Erbhof nicht mehr neu begründet werden[30]). Nach §§ 20, 25 REG. gehört der Ehegatte nicht zu den Personen, die in irgend einer Ordnung zur Anerbschaft auf den Erbhof berufen sind, und er kann nur dann zum Anerben berufen werden, wenn tatsächlich keine bauernfähige Person der sechs Ordnungen vorhanden ist, § 25 V, REG.

Was soll aber in den Fällen geschehen, in denen alle Voraussetzungen für die Berufung eines Ehegatten erfüllt sind bis auf das Erfordernis der Bauernfähigkeit? An sich müßte in solchen Fällen der Reichsbauernführer den Anerben bestimmen, wenn der Erblasser seinen nicht bauernfähigen Ehegatten zum Anerben berufen hätte.

[30]) Gehen Ehegatten doch noch Gütergemeinschaft ein, so bleibt der Hof aus der Gütergemeinschaft heraus und wird Sondergut dessen, der ihn mit in die Ehe gebracht hat.

Da aber auch der Reichsbauernführer nur eine bauernfähige Person auf den verwaisten Hof berufen kann, so würde er ebenfalls an dem nicht bauernfähigen Ehegatten vorüber gehen müssen. Ein solches Ergebnis würde nur in den seltensten Fällen einigermaßen befriedigen.

Wenn der Mangel der Bauernfähigkeit nicht auf einer Unehrenhaftigkeit beruht, erscheint es aus Gründen der Billigkeit für angebracht, auf das Erfordernis der Bauernfähigkeit zu verzichten[31]). Denn der Bauer oder die Bäuerin, der bzw. die auf dem Hof gelebt und gearbeitet, mit dem Ehegatten die Interessen des Hofes geteilt und vertreten und sehr oft sogar das notwendige Betriebskapital mit in die Ehe gebracht hat, steht dem Hof und seiner Tradition näher als jeder andere, der vom Reichsbauernführer als Fremder auf den Hof gesetzt wird. Durch die Zulassung einer solchen Berufung könnte an sich nichts verdorben werden; wenn der überlebende Ehegatte eine zweite Ehe eingeht, und der Hof demnächst auf die Nachkommen aus dieser zweiten Ehe übergeht, befindet er sich in den Händen solcher Personen, die dem Hof mit mindestens dem gleichen Interesse gegenüberstehen, wie die vom Reichsbauernführer besonders zu berücksichtigenden Verwandten und Verschwägerten des Erblassers, die sich vielleicht nie um den Hof gekümmert haben. Heiratet der Überlebende aber nicht wieder, dann kann er selber noch einen bauernfähigen Anerben berufen. Tut er dies nicht, so ist es immer noch Zeit genug, wenn nunmehr der Reichsbauernführer von Amts wegen einen Anerben bestimmt.

Hiermit würde jedenfalls erreicht, daß in der Verwaltung und Bewirtschaftung des Hofes die so notwendige einheitliche und charakterbestimmende Linie auf lange Sicht hin gewahrt bliebe.

Das Recht der Verwaltung und Nutznießung, mit dem der Ehegatte bedacht werden kann, darf nicht über das 25. Lebensjahr des Anerben hinaus bestellt werden, wenn dieser zur ersten oder vierten Anerbenordnung gehört, in den übrigen Fällen zwar hierüber hinaus, höchstens aber auf Lebenszeit §§ 26 REG., 13 DVO. II. Weitergehende Verfügungen würden unter allen Umständen unwirksam sein, zumal ja die Möglichkeit besteht, etwaige und oft unvermeidbare Härten im Wege der Bestellung von Altenteilen, Unterhaltsansprüchen etc. wieder auszugleichen.

Ohne Frage ist in bäuerlichen Ehen die Rechtsstellung des auf den Hof eines Ehegatten aufheiratenden anderen Ehegatten durch diese Bestimmungen gegenüber dem früheren Rechtszustand verschlechtert worden, und es sind die Bedenken, die aus bäuerlichen Kreisen gerade diesen Bestimmungen gegenüber vorgebracht werden, zu verstehen und zu beachten. Ist eine Frau im Besitze des Hofes, so wird sich nur schwer ein tüchtiger Landwirt finden, der gewillt ist, bei einer ungewissen Zukunft auf dem Hofe seiner Frau

[31]) Zumal das Gesetz bezüglich des Erfordernisses der deutschen Staatsangehörigkeit schon eine Ausnahme zuläßt, § 3 DVO. II.

den Prinzgemahl und Verwalter zu spielen; untüchtige Landwirte aber auf dem Hofe wirtschaften zu lassen, entspricht weder dem Geiste des Gesetzes noch dem Interesse des Hofes. Befindet sich der Hof im Eigentum eines Bauern, so ist die aufheiratende Frau in einer ähnlichen Lage. Auch ihre Zukunft ist wie die eines aufheiratenden Mannes ungewiß trotz Altenteils- und Unterhaltsrechte.

3. Rechtsstellung der Kinder.

Besonders eingehend sind die Bestimmungen, die die Rechtsstellung der Abkömmlinge des Erblassers zwingend regeln. Die allgemeinen Normen geben die §§ 20 und 21 des Gesetzes. Ausnahmen, die hiervon mit und ohne Genehmigung des Anerbengerichtes möglich sind, enthält in erschöpfendem Maße, wie bereits dargestellt, § 25 REG. Alle anderen Fälle, die nicht hiervon miterfaßt sind, müssen den Anordnungen des Gesetzes entsprechend geregelt sein, wenn die betreffende Verfügung nicht unwirksam sein, und das Gesetz selber Platz greifen soll.

So bestimmt § 21 IV REG., daß unter den Söhnen des Erblassers die Söhne der ersten Frau immer den Söhnen der folgenden Frauen vorgehen. Dies gilt nicht nur für die Anerben der ersten Ordnung, d. h. für die Söhne, Enkel und Urenkel des Erblassers, sondern wird nach zwei Richtungen hin eine Erweiterung erfahren müssen. Einmal erstreckt sich dieser Satz in gleichem Maße auf sämtliche anderen Ordnungen des § 20 REG.: die Töchter des Bauern aus seiner ersten Ehe gehen den übrigen Töchtern vor; ebenso ist es bei den Söhnen und Enkeln seiner Brüder, Töchter und Schwestern und auch bei deren weiblichen Nachkommen[32]).

Darüber hinaus muß dieser Satz aber auch auf die Fälle Anwendung finden, in denen die Frau Eigentümerin des Hofes, also Erbhofbäuerin ist; in diesem Falle müßte das Gesetz lauten: unter den Söhnen gehen die Söhne des ersten Mannes den anderen Söhnen vor. Zweifellos will der Gesetzgeber sagen, daß dem in erster Ehe geborenen Sohn der Vorzug gebührt vor dem in zweiter Ehe geborenen. Wenn es schon zulässig ist, daß eine Frau Bäuerin ist und ihr Mann den Hof nur für sie verwaltet, dann kann man die Nachfolge in ihren Hof nicht anders gestalten als in den Hof eines Bauern. Das Gesetz gibt auch keinerlei Anhalt für die Annahme, daß die Erbfolge in den Hof einer Frau anders geregelt sein soll[33]).

Hinsichtlich der unehelichen Kinder macht das Gesetz Unterschiede zwischen solchen des Mannes, solchen der Frau und den gemeinschaftlichen vorehelichen Kindern, die gemäß § 1719 BGB.

---

[32]) So auch Schröder mit eingehender Begründung S. 17.

[33]) A.A. Wöhrmann, 4 zu § 21; wie oben EHG. Dresden, 12. IV. 34, Nr. 1 zu § 21 IV REG. in EHRspr.

die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangt haben[34]). Von diesen werden die durch nachfolgende Ehe anerkannten Kinder auch im REG. den ehelichen Kindern gleichgestellt, sodaß sich bei ihnen keine Besonderheit ergibt. Bei den unehelichen Kindern des Mannes ist wieder zu scheiden zwischen den nachträglich gemäß §§ 1723 ff. BGB. für ehelich erklärten Kindern und den übrigen.

Von den Letztgenannten kann der Erblasser, wie wir schon sahen, nur im Fall des § 25 II REG. einen Sohn zum Anerben berufen, wenn das Anerbengericht nach vorheriger Anhörung des Landesbauernführers seine Genehmigung dazu erteilt hat. Außer diesem einen Falle sind diese unehelichen Kinder des Mannes von jeder Erbfolge in den Hof ausgeschlossen.

Die für ehelich erklärten Kinder des Mannes gehen den ehelichen Kindern nach, zwar nur in derselben Ordnung, aber sinngemäß nicht nur ihren ehelichen Geschwistern, sondern auch deren sämtlichen männlichen Nachkommen. Obwohl diese Kinder gemäß § 1736 BGB. die rechtliche Stellung ehelicher Kinder erlangen, werden sie doch beim Erbfall auf das erbhoffreie Vermögen beschränkt, wenn noch eheliche Söhne oder Töchter des Erblassers oder männliche Nachkommen von diesen vorhanden sind. Ein für ehelich erklärter Sohn geht also seinen sämtlichen ehelichen Brüdern und deren männlichen Nachkommen nach, seinen Schwestern aber und deren männlichen Nachkommen geht er vor, da diese einer vierten Ordnung angehören, § 21 V S. 2 REG. Eine für ehelich erklärte Tochter aber kommt erst dann zum Zuge, wenn eine der in der ersten bis vierten Ordnung berufenen Personen nicht mehr vorhanden ist oder zwar vorhanden, aber nicht ehelich ist. Das gilt nicht nur für die direkten Nachkommen des Erblassers sondern auch für deren Abkömmlinge, wie überhaupt für jede der sechs Ordnungen des § 20 REG. mit Ausnahme der zweiten.

Die unehelichen Kinder der Frau werden alle ausnahmslos ihren ehelichen Kindern und deren männlichen Nachkommen nachgestellt, auch wenn sie nachträglich für ehelich erklärt worden sein sollten[35]). Auch § 25 II REG. wird auf einen unehelichen Sohn der Frau, selbst wenn sie Bäuerin ist, nicht Anwendung finden können, denn es ist dort nur von dem Erblasser die Rede, der als Vater einen Unehelichen zum Anerben berufen will[36]). Auch hier sehen wir ein starres Festhalten an dem Prinzip der Bevorzugung des männlichen Geschlechts.

---

[34]) Wenn § 21 IV REG. von unehelichen Kindern des Vaters oder der Mutter spricht, so führt das irre. Zweifellos sind hier unter Vater und Mutter entweder der Bauer oder irgend ein bereits verstorbener Anerbenberechtigter und deren Frauen gemeint, das geht aber aus den Begriffen „Vater" und „Mutter" nicht hervor. Diese lassen nicht erkennen, in Bezug auf welche Kinder die Betreffenden mit Vater oder mit Mutter bezeichnet werden.

[35]) Baumecker, S. 64.

[36]) So auch die bedeutsame Entscheidung des EHG. Dresden, Nr. 1 der 11. Lieferg. zu § 25 II EhRspr.

Es erheben sich hier folgende Fragen:

1.) Werden die unehelichen Kinder der Frau auch den unehelichen Abkömmlingen ihrer ehelichen Kinder nachgestellt werden müssen?

2.) Gehen eheliche Nachkommen der unehelichen Kinder der Frau
   a) den ehelichen,
   b) den unehelichen Abkömmlingen von ehelichen Kindern der Frau nach?

3.) Wie, wenn sowohl eheliche wie uneheliche Kinder der Frau uneheliche Kinder haben?

Bei der Beantwortung dieser Fragen ist davon auszugehen, daß:

a.) die unehelichen Kinder der Frau rechtlich genau so mit ihr verwandt sind wie ihre ehelichen, § 1705 BGB.;

b.) die unehelichen Kinder der Frau schlechthin den ehelichen Kindern nachgehen, § 21 V, S. 2 und auch den ehelichen Enkeln;

c.) der Vorzug des männlichen Geschlechts in Zweifelsfällen immer zu entscheiden hat;

d.) eine durch eine uneheliche Geburt vermittelte Person gegenüber ehelichen Personen gleichen Grades umso weniger zu berücksichtigen ist, je weiter diese Verwandtschaft mit der Erblasserin zurückliegt.

1.) Hiernach werden die unehelichen Abkömmlinge der Erblasserin nicht den unehelichen Kindern ihrer ehelichen Abkömmlinge nachgestellt werden können. Die unehelichen Kinder ihrer ehelichen Kinder stehen blutsmäßig in einem weiteren Verwandtschaftsverhältnis zu ihr als ihre eigenen unehelichen Kinder, und es ist nicht einzusehen, weshalb die der Erblasserin näher Stehenden durch ihr ferner Stehende verdrängt werden sollen. Auf jeden Fall müßte so verfahren werden, wenn das uneheliche Kind der Erblasserin männlichen, das uneheliche Enkelkind weiblichen Geschlechtes ist; dies vor allem auch dann, wenn dieses uneheliche Enkelkind durch eine Tochter der Erblasserin vermittelt worden ist, also der vierten Ordnung angehört, während der uneheliche Sohn der Erblasserin zur ersten Ordnung gezählt wird.

2.) Im zweiten Falle haben die unehelichen Kinder der Erblasserin eheliche Nachkommen, ihre ehelichen Kinder

   a.) eheliche,
   b.) uneheliche Kinder hinterlassen.

Sowohl für den Fall a.) wie für den Fall b.) gehen die Abkömmlinge der unehelichen Kinder – gleichgültig ob sie der ersten oder vierten Ordnung angehören – den ehelichen Kindern und ihren Nachkommen nach. Die Töchter der ehelichen wie der unehe-

lichen Kinder sind jedenfalls erst in der sechsten Ordnung berufen. In dieser Ordnung sind die Töchter der unehelichen Kinder sowie die ehelichen und unehelichen Töchter der ehelichen Kinder gemäß § 20 Ziff. 6 S. 2. berufen, d. h. mit gleichem Recht, aber die durch einen Mann vermittelten gehen den übrigen vor. Haben sowohl eheliche wie uneheliche Männer und Frauen (Kinder der Erblasserin) die Töchter (Enkelinnen der Erblasserin) vermittelt, so gehen die durch eheliche Männer vermittelten den durch uneheliche Männer vermittelten, und die durch eheliche Frauen den durch uneheliche Frauen vermittelten Töchtern vor.

Anders bei den Söhnen der ehelichen und unehelichen Kinder der Erblasserin. Die ehelichen Söhne von unehelichen Söhnen der Erblasserin erscheinen erst nach den in der vierten Ordnung des § 20 REG. Berufenen. In dieser sind aber sowohl die ehelichen als auch die unehelichen Söhne von ehelichen und unehelichen Töchtern berufen. Es würde sich also folgende Anordnung ergeben: zunächst kommen die ehelichen Söhne der ehelichen Töchter; diesen folgen die ehelichen Söhne von unehelichen Söhnen! Nach diesen endlich kommen die ehelichen Söhne von unehelichen Töchtern, denen sich dann deren unehelichen Söhne anschließen.

3. Ähnlich ist die dritte Frage zu beantworten. Angenommen, die Erblasserin hatte je einen ehelichen und unehelichen Sohn, sowie je eine eheliche und uneheliche Tochter, die sämtlich unter Hinterlassung von nur unehelichen Kindern gestorben sind. In diesem Falle sind die Kinder der Söhne der Erblasserin überhaupt nicht berufen, da sie mit ihrem Vater nicht verwandt sind. Die verbleibenden Enkelinnen der Erblasserin sind in der sechsten Ordnung berufen, und zwar gehen die durch eine eheliche Tochter vermittelten den durch eine unehelichen Tochter vermittelten vor. Die verbleibenden Enkel der Erblasserin sind in der vierten Ordnung berufen, und zwar gehen auch hier wieder die durch eine eheliche Tochter vermittelten den anderen vor. Es sind also in der vierten Ordnung berufen: 1.) der uneheliche Sohn der ehelichen Tochter, 2.) der uneheliche Sohn der unehelichen Tochter; in gleicher Weise die Enkelinnen in der sechsten Ordnung.

Endlich kann auch eine an Kindes Statt angenommene Person nicht zum Anerben berufen werden; eine solche Person hat zwar nach § 1757 BGB. die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden, aber sie ist hoffremden Blutes. Sinngemäß kann der Bauer den Hof an eine an Kindes Statt angenommene Person auch nicht durch Übergabevertrag oder durch Veräußerung übergehen lassen. Das wäre ein zu leichter Weg, das Gesetz in diesem Punkte zu umgehen. Diese dem Geist des Gesetzes entsprechende Bestimmung kann gewiß manche Härte mit sich bringen, weshalb auch für die Übergangszeit die besondere Regelung der §§ 63 DVO. I und 7 DVO. II getroffen ist. Aber es besteht immerhin noch die Möglichkeit, solche Personen doch noch gemäß

§ 25 V REG. zum Anerben zu berufen[37]). Es kann ihnen auch gemäß §§ 24, III, 37, I REG., 64 DVO. I eine angemessene Berufsausbildung oder Aussteuer, oder, wenn es dazu zu spät sein sollte, ein angemessener Unterhalt auf dem Hofe gesichert werden.

4. Berufung auf weniger als den Pflichtteil.

Übersteigt das erbhoffreie Vermögen den Wert des Erbhofes, und wird in einem solchen Falle ein Pflichtteilsberechtigter zum Anerben berufen, so ist der Erblasser, wenn er nicht ausdrücklich den Anerben auf den Pflichtteil setzen will, gezwungen, diesem Anerben soviel über den Wert des Hofes hinaus aus dem übrigen Vermögen zukommen zu lassen, als zur Erreichung der Höhe des Pflichtteils erforderlich ist. Dadurch, daß ein Pflichtteilsberechtigter als Anerbe den Hof erhält, verliert er nicht seinen Anspruch auf den Pflichtteil. Hätte hiernach der Hof einen Wert von 25 000 RM und der übrige Nachlaß einen Wert von 85 000 RM, der ganze Nachlaß also einen Wert von 110 000 RM, und wäre außer dem Anerben noch ein anderer Pflichtteilsberechtigter vorhanden, und wären nur diese beiden als Erben eingesetzt, so bestände der Pflichtteil jedes der beiden Berechtigten in der Hälfte des halben Nachlasses, also in 27 500 RM. Der Erblasser müßte demnach dem Anerben außer dem Hofe noch 2 500 RM zuschreiben.

Ebenso müssen die Rechte aller anderen Pflichtteilsberechtigten gewahrt bleiben. Die Miterben haben keine Pflichtteilsansprüche an den Hof, da sie nicht gemäß § 2303 BGB. durch eine letztwillige Verfügung, sondern kraft Gesetzes von der Erbfolge in den Hof ausgeschlossen sind. Ihre Rechte sind in den §§ 30 ff REG. festgelegt. Ebenso verhält es sich bei den durch letztwillige Verfügung übergangenen Anerbenberechtigten. Auch ihre Ansprüche sind in den §§ 30 ff REG. enthalten[38]).

5. Berufung einer Personenmehrheit oder einer juristischen Person.

Nach § 17 REG. kann ein Erbhof weder im Eigentum einer Personenmehrheit noch einer juristischen Person stehen. Dementsprechend kann der Erblasser auch nicht den Hof durch letztwillige Verfügung auf eine juristische Person — etwa auf den Staat oder auf eine Kirchengemeinde, —, oder auf eine Personenmehrheit, — etwa auf seine Geschwister, auf die Gesamtheit seiner Kinder in Erbengemeinschaft, auf eine Gesellschaft oder eine Genossenschaft — übergehen lassen. Hat er eine solche Verfügung getroffen, so müßte der Reichsbauernführer einspringen und von sich aus einen An-

[37]) EHG. Rostock, Nr. 2 zu § 7 DVO. II.
[38]) So auch Wöhrmann, S. 110 und 145; Wöhrmann, JW. 33/2813; Vogels zu § 25 IV; Baumecker, S. 140; Tolle, JW. 34/274.

erben gemäß § 25 V REG. berufen. Der Staat könnte selbst solche Bauernhöfe nicht in eigene Regie nehmen, die ihm freundliche Bürger vermacht haben. Es soll eben der Bauernhof nicht nur so bewirtschaftet werden, daß er seine Aufgabe, Nahrungsquelle für das ganze Volk zu sein, gerecht werden kann, sondern er soll vor allen Dingen die wirtschaftlich sichergestellte, unversiegbare Blutsquelle des deutschen Volkes sein. Beides läßt sich in höchstem Maße nur erreichen, wenn Männer, mit alleiniger Verantwortung auf eigenem Grund und Boden für ihre Familie und ihre Nachfahren sorgen und schaffen können.

6. Mehrere Höfe — mehrere Anerben.

Nach § 22 I S. 1 REG. scheidet derjenige, der schon einen Erbhof hat, als Anerbe für einen neuen Erbhof aus, und nach § 23 I REG. müssen die als Anerben Berufenen von mehreren zum Nachlaß gehörenden Höfen sich einen auswählen, so daß keiner von ihnen mehr als einen Hof hat.

Daraus ergeben sich für den Erblasser zweierlei Verpflichtungen.

Hat er selber mehrere Höfe, so muß er diese getrennt auf soviele Anerben übergehen lassen, als Höfe vorhanden sind, so daß jeder Anerbe nur einen erhält. Er kann auch nicht einen Anerben auf mehrere Höfe berufen, mit der Verpflichtung einen derselben für sich auszusuchen, und für den d a n n übrig bleibenden Hof einen anderen Anerben berufen. Das geht aus § 58 REG. hervor, wonach für die Übergangszeit eine einzige Ausnahme zugelassen ist insofern, als beim ersten Erbfall nach dem 1. 10. 33 zwei Erbhöfe auf einen Sohn oder Sohnessohn übergehen können, wenn die beiden Höfe zusammen nicht die Höchstgrenze — 125 ha — überschreiten.

Bei Licht besehen stellt sich diese Pflicht als eine Übergangserscheinung heraus, die in Zukunft nur noch von geringer Bedeutung sein wird. Der Erblasser wird demnächst nicht mehr im Besitz von mehreren Erbhöfen sein, es sei denn, daß er seinen Grundbesitz in mehrere Erbhöfe aufteilt oder, daß sein außer seinem Erbhof vorhandener Grundbesitz durch besondere staatliche Zulassung zum Erbhof wird, § 5 REG.

Die zweite Verpflichtung ist diese: Hat der Bauer nur einen Hof, so kann er ihn nicht einem solchen Anerben zukommen lassen, der bereits Eigentümer eines anderen Erbhofes ist. Diese Voraussetzung ist nur dann erfüllt, wenn der Anerbe seinen Hof im Alleineigentum besitzt. Besitzt er den Hof im Miteigentum mit seiner Frau oder im Teileigentum mit ihr gemäß § 62 der DVO. I und § 5 der DVO. II, so ist er nicht d e r Eigentümer eines Erbhofes. Er könnte zum Anerben auf den neuen Hof berufen werden, der dann in sein persönliches ungeteiltes Eigentum übergeht. Besitzt seine Frau den gemeinschaftlich bewirtschafteten Hof, so bestehen

überhaupt keine Bedenken gegen seine Berufung. Es haben dann zwar die Ehegatten während ihrer Ehe zusammen zwei Höfe, dieser Zustand nimmt aber zwangsläufig ein Ende, wenn die Ehe — besonders durch Tod — aufgelöst wird[39]). Hat der Erblasser aber doch einen Erbhofbesitzer zum Anerben berufen, so könnte man geneigt sein, diese Verfügung mit Rücksicht auf das Wahlrecht des Anerben aus § 22 II REG. doch noch für zulässig zu erachten. Dem steht aber die klare Bestimmung des § 22 I, 1 a. a. O. entgegen, die trotz ihrer Stellung innerhalb der die gesetzliche Erbfolge regelnden Bestimmungen nicht nur Geltung hat, wenn mangels einer letztwilligen Verfügung die gesetzliche Anerbenberufung Platz greift, die vielmehr von grundsätzlicher Bedeutung ist. Für dieses Ergebnis spricht auch § 29 REG., in dem wohl von einem Ausschlagungsrecht des durch letztwillige Verfügung Berufenen die Rede ist, nicht aber von einem Austauschrecht. Das Wahl- und Austauschrecht des Anerben soll nur für den Fall eine Vergünstigung sein, in dem der Erblasser keine Verfügung über den Hof getroffen hat, und der Hof dem an sich Nächstberufenen kraft Gesetzes angetragen wird. Im Testament hat der Erblasser diesen Anerben ebenso zu behandeln, als wenn er zur Zeit der Abfassung der letztwilligen Verfügung nicht mehr gelebt hätte.

Es erheben sich hier drei Fragen:

Die erste: Kann derjenige, der einen über 125 ha großen Grundbesitz hat, also nicht Bauer auf einem Erbhof ist, zum Anerben auf einen Erbhof berufen werden? Dafür spricht der Wortlaut des Gesetzes, wonach der als Anerbe ausscheidet, der einen Erbhof hat, so daß hiernach sehr wohl ein Großgrundbesitzer Anerbe eines Erbhofes werden kann. Das widerspricht aber der Tendenz des Gesetzes, das gerade die Zusammenballung von Großgrundbesitz in einer Hand als staatsschädlich verhindern will. Zudem verliert sich auch das machtvolle Band, das den Besitzer durch seine Arbeit an Grund und Boden mit diesem verbindet, und das Blut und Boden erst zu einem Begriff und einer Aufgabe werden läßt, wie es im gesunden Bauerntum seit Jahrhunderten war. Der Erbhof würde in der Großgrundwirtschaft tatsächlich aufgehen, auch wenn er räumlich nicht mit ihm eine Einheit bildet, und dem besonderen Interesse des Besitzers entschwinden, wenn er auch rechtlich einen gesonderten Besitz des Anerben darstellen würde[40]). Ich möchte deshalb die gestellte Frage aus dem Geiste des Gesetzes und aus seinem Zwecke heraus verneinen[41]).

---

[39]) Siehe Vogels, § 22 Anm. 1; Wöhrmann, § 22 Anm. 3; Baumecker S. 70/71.

[40]) KG., 21. 12. 1933; EHG. Celle, 20. 7. 34.

[41]) Vogels, S. 140, § 25, 1 d, ist der Ansicht, daß auch einer Besitzung über 125 ha ein Erbhof noch anwachsen könne. Er begründet diese Ansicht damit, daß eine solche Besitzung nicht einem Erbhof gleichgestellt werden könne, da sie nicht den Vollstreckungsschutz des § 38 REG genieße, nicht vor Überschuldung und Zersplitterung im Erbgang geschützt sei, und der Familie verloren gehen könne. Dadurch ist die ganze Frage auf ein falsches Geleise

Für die Beantwortung der zweiten Frage, ob jemand Anerbe werden kann, der soviel an Grundbesitz hat, daß seine Grundstücke, die keine Ackernahrung darstellen, denen des Erbhofes zugelegt einen Grundbesitz von über 125 ha ausmachen, gibt § 60 I der DVO. I eine ausreichende Anleitung. Hiernach werden die einem Erbhof zugefügten Grundstücke, die den Erbhof über 125 ha vergrößern, nur dann Bestandteile dieses Erbhofes, wenn gemäß § 5 REG. die Genehmigung dazu erteilt wird. Dies läßt den Schluß zu, daß der zum Anerben Berufene zwar Anerbe werden kann, daß aber seine eigenen Grundstücke erst dann Bestandteile des Erbhofes werden, wenn ihnen gemäß § 5 a.a.O. Erbhofeigenschaft erteilt ist, und wenn sie von der Hofstelle des Erbhofes aus bewirtschaftet werden können.

Die dritte Frage, ob der Eigentümer von Grundbesitz, der keine Ackernahrung darstellt, zum Anerben berufen werden kann auf einen Hof, der zusammen mit seinen Grundstücken die Höchstgrenze von 125 ha nicht erreicht, wird in § 7 REG. beantwortet, wonach alle im Eigentum des Bauern stehenden Grundstücke, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, zum Erbhof gehören. Hiernach kann der Bauer seinen Erbhof durch die Zunahme neuer Grundstücke erweitern, die mit dem Übergang in sein Eigentum Bestandteile des Erbhofes werden. Daraus kann der Umkehrschluß gezogen werden, daß der Eigentümer von Grundstücken, die die Mindestgröße eines Erbhofes nicht erreichen, ohne Weiterungen zum Anerben eines Erbhofes berufen werden kann, der zusammen mit seinen Grundstücken die Höchstgrenze von 125 ha nicht überschreitet[42]).

7. Ausschluß und Beschränkung der Anerbenfolge.

§ 24 I REG. sagt: „Der Erblasser kann die Erbfolge kraft Anerbenrechts durch Verfügung von Todes wegen nicht ausschließen oder beschränken". Verfügungen, die diesem zuwider handeln, sind unwirksam. Es sind also unwirksam alle Verfügungen von Todes wegen, die in irgend einem Punkte oder in irgend einer Weise die Erbfolge in das Vermögen des Erblassers in allen seinen Wirkungen und Nebenwirkungen abweichend vom Gesetze regeln. Wann aber im einzelnen ein Ausschluß und wann eine Beschränkung vorliegt, braucht kaum untersucht zu werden, denn beide sind gleich unwirksam. Allgemein kann man mit Baumecker[43]) sagen, daß eine

geschoben. Daß eine solche Besitzung auf keinen Fall einem Erbhof gleichzustellen ist, ist unbestritten, und es kommt dem Gesetzgeber nicht auf den Großgrundbesitz an, sondern darauf, daß der Erbhof in seiner Existenz ungefährdet und die Erfüllung seiner arteigenen Aufgaben sichergestellt ist. Dies ist aber in obigem Fall aus den dargelegten Gründen zu verneinen, wenn Großgrundbesitz und Erbhof zusammen fallen.

[42]) So auch Zimmerer, DNot.Z. 34/89; Wöhrmann Nr. 3 zu § 22; EHG. Oldenburg, 4. 6. 34, Nr. 6 zu § 37 d in EHRspr.

[43]) Baumecker, § 25 Anm. a. u. b.

Ausschließung dann gegeben ist, wenn die grundlegenden, wesentlichen Normen des Gesetzes unbeachtet geblieben sind, eine Beschränkung dann, wenn die Einzelvorschriften der gesetzlichen Erbfolge zu Ungunsten eines Berechtigten abgeändert worden sind.

Eine verbotene Ausschließung ist demnach nicht nur die ausdrückliche Erklärung des Erblassers, daß bei seinem Tode die Erbfolge kraft REG. nicht Platz greifen solle, sondern ebenso jede Berufung einer solchen Person zum Anerben, die gemäß §§ 20, 25 REG. in keiner Ordnung berufen ist oder vom Erblasser berufen werden kann. Eine solche Berufung wäre etwa die Berufung eines Ausländers oder eines Familienfremden, wenn Anerbenberechtigte, etwa Abkömmlinge oder Geschwister des Erblassers, noch vorhanden sind[44]).

Eine Ausschließung ist auch darin zu sehen, daß der Erblasser ohne besonderen wichtigen Grund den Erbhof schon zu Lebzeiten an einen anderen veräußert oder durch Übergabevertrag übergehen läßt als den, der beim Erbfall als Anerbe berufen wäre oder vom Erblasser berufen werden könnte.

Eine Ausschließung ist ferner enthalten in der Verfügung, die den Übergang des Hofes an mehrere Kinder in Erbengemeinschaft bestimmt, oder den Übergang mehrerer Höfe auf einen Anerben, wenn dieser nicht der Sohn ist, und wenn noch mehrere Erben vorhanden sind. Ebenso eine Verfügung, die einen nicht Anerbenberechtigten zum Erben auf einzelne Grundstücke des Erbhofes beruft[45]). Endlich auch eine Aufteilung des Hofes unter mehrere Anerbenberechtigte in der Weise, daß die einzelnen Teile keine selbständigen Erbhöfe mehr darstellen können. Der Hof muß eben auf einen einzigen, oder in erbhoffähigen Teilen auf mehrere Anerbenberechtigte übergehen.

Verbotene Beschränkungsverfügungen sind zunächst nach § 24 III alle jene, die eine unzulässige Belastung des Hofes anordnen. Unter unzulässigen Belastungen sind alle dinglichen Belastungen zu verstehen, die ohne besonders wichtigen Grund angeordnet sind, und denen die Genehmigung des Anerbengerichts ihres Grundes oder ihrer Höhe wegen versagt ist oder versagt werden muß. Es sind dies: zu hohe Hypotheken zum Zwecke der Ausbildung oder der Aussteuer der Abbkömmlinge[46]), oder Hypotheken für irgendwelche Berechtigte, und zu hohe Altenteilsrechte für den Ehegatten des Erblassers.

Gemäß § 15 III der DVO. 2 ist es auch als eine Belastung des Grundbesitzes anzusehen, wenn eine Eigentümergrundschuld veräußert oder belastet wird, es sei denn, daß sie bereits vor dem 1. 10. 1933 eingetragen und existent geworden war. Dabei wird es gleichgültig

---

[44]) EHG. Nürnberg, Nr. 1 zu § 25 V EHRspr.
[45]) Siehe Vogels, § 24, 2.
[46]) EHG. Celle, 20. II. 1934, Nr. 5 zu § 37 b in EHRspr.; EHG. Celle, 22. III. 1934, Nr. 8 zu § 37 b in EHRspr.

sein, ob die belastete Landgutstelle schon zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes ein Erbhof war oder erst später geworden ist. Wird nun durch letztwillige Verfügung die Veräußerung oder Belastung der Eigentümergrundschuld angeordnet für Zwecke, für die der Hof nicht aufzukommen hat, etwa um fällige Aussteuern zu beschaffen, oder um etwa Nachlaßverbindlichkeiten zu erfüllen, so enthält diese Verfügung ebenfalls eine verbotene Beschränkung.

Ferner sind nach § 24, III REG. verboten alle Verfügungen über den erbhoffreien Nachlaß, welche es unmöglich machen, die Nachlaßverbindlichkeiten aus ihm gemäß § 34 REG. zu berichtigen. Hierhin gehören vor allem die Verfügungen über Forderung und Bargeldbeträge, die eigens im Interesse des Hofes begründet oder entstanden sind, z. B. angesammeltes Tilgungskapital und Forderungen aus Feuer- oder Hagelversicherungen. Ist außer diesen Aktiven auf dem Hofe z. B. noch ein Bargeldbetrag von etwa 20.000.— RM vorhanden, und stehen diesem Schulden in Höhe von RM 15.000.— gegenüber, so gehören nur RM 5.000.— in den Bereich letztwilliger Verfügungen. Ist bei gleicher Schuldenlast nur ein Barbetrag von RM 15.000.— oder weniger vorhanden, so kann hierüber überhaupt nicht verfügt werden.

Außer diesen von § 24 REG. erfaßten Fällen enthalten unzulässige Beschränkungen alle jene Verfügungen, die das Recht des Hofeserben, den Hof mit allem Zubehör in Besitz und Eigentum zu nehmen und nach Gutdünken zu verwalten, über das zulässige Maß hinaus beeinträchtigen. Dieses sind einmal alle Verfügungen über wesentliche Zubehörstücke des Hofes, die entweder zur Wirtschaftsführung unumgänglich notwendig sind, oder mit dem Hof und der auf ihm ansässigen Familie unzertrennlich verbunden sind.

Auch die Einsetzung einer Vor- und Nacherbschaft würde bezüglich des Erbhofes eine unzulässige Beschränkung sein[47]). Ferner alle Verfügungen, die den Anerben zu persönlichen Leistungen verpflichten, die doch wieder aus den Erträgnissen des Hofes herausgenommen werden müssen. Endlich alle Verfügungen, die den Anerben in der Nutzung und Verwaltung des Hofes über das gesetzlich vorgesehene Maß hinaus beschränken, etwa durch Anordnungen zu weit ausgedehnter Verwaltungs- und Nutznießungsrechte für die Eltern des Anerben oder den überlebenden Ehegatten des Erblassers. Ebenso schließlich alle Verfügungen, die dem Anerben etwas zur Pflicht machen, was vom Gesetz in sein freies Ermessen gestellt ist. Z. B. kann der Erblasser dem Anerben nicht vorschreiben, daß er seinen Schwestern anstelle einer Ausstattung die Mittel zur Beschaffung einer Siedlerstelle zur Verfügung zu stellen hat; denn nach § 30, III, 2. Halbs. überläßt der Gesetzgeber es dem Hofeseigentümer, festzustellen, ob es für den Hof und für die Beteiligten

[47]) Wöhrmann, S. 135. 1. Über die Höhe der zulässigen Belastung. Siehe REHG. 24. VII. 1934, Nr. 43 zu § 37 c REG. in EHRspr., und EHG. München, 7. IV. 1934, Nr. 7 zu § 37 c REG. in EHRspr. Siehe hierzu Dölle, DJZ. 35/156.

ratsamer ist, den Ausstattungsberechtigten eine Ausstattung oder die Mittel zur Beschaffung einer Siedlerstelle zu geben. Diese gesetzliche Regelung kann der Erblasser nicht abändern. Ferner kann der Erblasser nicht bestimmen, daß die Nachlaßverbindlichkeiten restlos von dem Anerben aus dem Hofe zu begleichen sind, ebensowenig, wie er einen Miterben verpflichten kann, allein für die Nachlaßverbindlichkeiten aufzukommen, da diese aus dem erbhoffreien Vermögen, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, aus dem Hof von dem Anerben zu erfüllen sind, § 34 REG.

Auch die Verfügungen, die in die Rechte der Miterben oder Anerbenberechtigten eingreifen, können Ausschließungen und Beschränkungen enthalten. Ausschluß würde es sein, wenn bestimmt wäre, daß dem Anerbenberechtigten, der bereits einen Hof hat, das Wahlrecht aus § 25, I REG. nicht zustehen solle; damit würde dieser Anerbe praktisch von der Erbfolge ausgeschlossen sein, da er ja keine zwei Höfe besitzen kann[48]). Eine Beschränkung wäre die Bestimmung, daß den zur Versorgung Berechtigten das Recht genommen wäre, sich den Hof auszuwählen von mehreren Höfen, auf dem sie ihren Unterhalt beziehen wollen; und die Anordnung, daß die Pflicht zur Berufsausbildungs- und Ausstattung nur von einem Anerben allein oder zwar von allen gemeinsam, aber nicht im Verhältnis zueinander entsprechend dem Werte der Höfe zu tragen wäre. Endlich würde auch die letztwillige Verfügung beschränkend sein, welche die Unterhalts-, Ausbildungs- und Ausstattungsansprüche der Abkömmlinge, die Pflichtteils- oder Altenteilsansprüche des überlebenden Ehegatten, oder das Verwaltungs- und Nutznießungsrecht aus § 26 REG., und § 13 der zweiten DVO. ohne wichtigen Grund kürzen und das Heimatzufluchtsrecht aus § 30 REG. den Berechtigten nehmen würde.

Letztwillige Verfügungen, die der Erblasser entgegen den zwingenden Vorschriften des Gesetzes träfe, würden also unwirksam sein. Da sie aber als Ganzes zu nehmen sind, wird sich die Unwirksamkeit nur auf ihre gesetzwidrigen Punkte erstrecken. Im übrigen würden die verbleibenden Anordnungen nicht beanstandet werden können, wenn gemäß § 2085 BGB. angenommen werden darf, daß der Erblasser diese Anordnungen auch dann noch getroffen haben würde, wenn er von der Unwirksamkeit der übrigen gewußt hätte. In allen Zweifelsfällen dürfte die benigna interpretatio des § 2084 BGB. zur Anwendung gelangen, wonach zweifelhafte Anordnungen so auszulegen wären, daß sie — im Rahmen der Bestimmungen und dem Geiste des REG. — noch Erfolg haben könnten.

---

[48]) Siehe Wöhrmann, § 22, Bem. 4.

IV. Abschnitt.

Übergangsvorschriften.

1. Alte letztwillige Verfügungen.

Nach § 57 REG. hat das Gesetz für alle die Erbfälle Geltung, die nach dem 1. 10. 1933 eingetreten sind, vorausgesetzt, daß es sich wirklich schon um einen Erbhof handelt. Demnach bleiben alle letztwilligen Verfügungen in Kraft, die für einen vor dem 1. 10. 1933 eingetretenen Erbfall zur Anwendung gelangt sind, auch dann, wenn sie weit über den 1. 10. 1933 hinaus das Schicksal des Hofes bestimmen. Alle angeordneten Belastungen, z. B. Hypotheken, Dienstbarkeiten etc., Auflagen und Vermächtnisse, Bestellung eines Ersatzerben, Berufung mehrerer Erben in Erbengemeinschaft, Anordnung einer Testamentsvollstreckung und ähnliche Verfügungen bestehen ohne weiteres zu Recht, auch wenn sonst eine anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich wäre. Ausgenommen hiervon sind gegenseitige Einsetzungen von Ehegatten und Berufungen von Vor- und Nacherben, wovon noch die Rede sein wird.

Schwierigkeiten ergeben sich erst, wenn der Erbfall nach dem 1. 10. 1933 eingetreten, die letztwillige Verfügung aber schon vorher getroffen worden ist, und sich im Nachlaß ein Erbhof befindet.

Da für diese Erbfälle unter allen Umständen das REG. maßgebend ist, besteht für jeden einzelnen Fall die Aufgabe, die alten Verfügungen in angemessener Weise möglichst mit dem neuen Gesetz in Einklang zu bringen. Ohne Zweifel werden dabei alle Anordnungen fallen müssen, die nach dem Gesetz nicht mehr gestattet sind. Das sind im wesentlichen die im vorhergehenden Kapitel aufgeführten. Ob nach diesem Ausfall der verbleibende Teil der Verfügungen noch wirksam ist, entscheidet sich wieder gemäß §§ 2085, 139 BGB. nach der Beantwortung der Frage, ob der Erblasser diese verbleibenden Anordnungen auch dann getroffen haben würde, wenn er die Unwirksamkeit der ausfallenden gekannt hätte. Muß man der Überzeugung sein, daß dieses nicht der Fall gewesen wäre, dann ist die letztwillige Verfügung in ihrem ganzen Umfange als unwirksam anzusehen und hat der gesetzlichen Erbfolgeregelung zu weichen.

Bejaht man die zu stellende Frage, so ist wieder zu scheiden zwischen solchen Bestimmungen des Erblassers, die nach dem neuen Recht genehmigungspflichtig sind, und solchen, die auch jetzt noch frei getroffen werden können. Wird für die erstgenannten die erforderliche Genehmigung nicht nachträglich eingeholt oder aus irgend welchen Gründen rechtskräftig verweigert, so scheiden auch diese

Verfügungen aus dem Kreis der gültigen Verfügungen aus, andernfalls werden sie mit Erteilung der Genehmigung gültig mit rückwirkender Kraft.

Ob die nunmehr verbleibenden Verfügungen ihre Wirksamkeit behalten, ist in der oben dargelegten Weise zu untersuchen und zu entscheiden. Entscheidet man sich für ihre Wirksamkeit, so werden sie im Verein mit den Bestimmungen des REG. und seiner Durchführungsverordnungen, die ergänzend ihnen zur Seite treten, die gesamte Erbfolge regeln. Anderenfalls tritt nur die gesetzliche Erbfolge in Kraft. Im übrigen dürfte gerade hier die Auslegungsregel des § 2084 BGB. in ganz besonderem Maße am Platze sein; denn auch heute noch soll der letzte Wille des Erblassers so weit als möglich berücksichtigt werden, und sehr oft werden sich letztwillige Verfügungen bei gutem Willen so auslegen lassen, daß sie sowohl dem letzten Willen des Erblassers entsprechen, als auch nach dem REG. entweder gänzlich frei oder doch wenigstens mit Genehmigung hätten getroffen werden können[49]).

2. Rechtsstellung der Ehegatten.

Besonders eingehende, vom REG. abweichende Regelungen haben die erbrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander für die Übergangszeit gefunden. Bei ihrer Darstellung ist von den verschiedenenen güterrechtlichen Beziehungen der Ehegatten zueinander auszugehen.

Nach bisherigem Recht konnten Ehegatten in einer gemeinschaftlichen letztwilligen Verfügung sich gegenseitig zum Erben einsetzen oder einen von ihnen zum Erben berufen und bestimmen, daß der Nachlaß nach dem Tode des Letztversterbenden an Verwandte des Erstversterbenden fallen solle. Eine solche Verfügung ist an sich heute nicht mehr gestattet; ist sie aber schon vor dem 1. 10. 1933 getroffen, so muß sie nach § 68 I der DVO. I ausgeführt werden. Stirbt bei einer solchen vor dem 1. 10. 1933 getroffenen Verfügung der Überlebende nach dem 1. 10. 1933, so fällt der erbhoffreie Nachlaß den Verwandten des Erstversterbenden an. Der Hof selbst aber geht losgelöst von dem übrigen Nachlaß auf denjenigen als Anerben über, der nach den allgemeinen Bestimmungen des Erbhofrechts als Anerbe des Erstverstorbenen berufen wäre, § 68 I S. 1 der DVO. I.

Einen Schritt weiter geht der 2. Satz in § 68 I der DVO. I. Hier ist der Fall besonders geregelt, daß die Ehegatten in ihrer Verfügung gemäß § 2312 BGB. bestimmt haben, daß ein Verwandter des Erstversterbenden den Hof allein übernehmen soll. Der Hof fällt nun dem Berufenen nicht nur an, wenn er nach § 20 REG. von Rechts wegen zum Anerben des Erstverstorbenen berufen ist, sondern

[49]) Vogels, Nr. 3 zu § 62 DVO. I.

auch dann, wenn er nach § 25 REG. dazu berufen werden könnte. Gehört er aber nicht zu diesen Personen, so scheidet er als Anerbe aus. Der neue Anerbe ist aus der Reihe der anerbenberechtigten Verwandten des Erstverstorbenen gemäß § 25 V REG. vom Reichsbauernführer zu bestimmen.

Die Bestimmungen des § 68 der DVO. I gelten aber nur dann, wenn der Erstverstorbene der beiden Ehegatten gestorben ist, bevor das Landgut nach den Regeln des REG. ein Erbhof geworden ist, (§ 25 der DVO. II). Dies kann natürlich auch noch nach dem 1. 10. 1933 geschehen sein etwa durch Abveräußerung, Neuerwerb, Teilung, obrigkeitliche besondere Zulassung etc.

Gehört ein Hof am 1. 10. 1933 zum Eigentum einer ehelichen Gütergemeinschaft oder gehört er den Eheleuten gemeinsam, etwa nach §§ 2032 ff. BGB., so ist er, wenn die allgemeinen Bedingungen erfüllt sind, Erbhof trotz § 17 des Gesetzes. Hier besteht nun die Möglichkeit, in mehrfacher Weise von der gesetzlichen Anerbenfolge abzuweichen, § 62, DVO. I, § 6 DVO. II.

Zunächst können die Ehegatten sich selbst zu Anerben gegenseitig einsetzen, nach alter bäuerlicher Erbregel: „Längst Leib, längst Gut", auch dann natürlich, wenn Anerben der 1.—6. Ordnung vorhanden sind[50]) [51]), eine Möglichkeit, von der wahrscheinlich in Westfalen häufig Gebrauch gemacht werden wird, da sich hier nach alter Rechtsgewohnleit wohl die meisten Höfe im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten befinden, die durchweg entweder in der westfälischen Gütergemeinschaft oder in der bürgerlich-rechtlichen Gütergemeinschaft leben[52]). Gütergemeinschaften waren aus dem Grunde schon sehr beliebt, weil die Frau dadurch eine besonders gesicherte Stellung erhielt. Diese Möglichkeit entspricht auch einem verständlichen Verlangen der Ehegatten, über den Tod des einen Ehegatten hinaus dem andern Eigentum, Nutzung und Verwaltung des Hofes zu belassen, den sie gemeinsam verwaltet, erhalten und besessen haben.

Des weiteren können sie bestimmen gemäß § 62 II DVO. II: daß der Hof nach dem Tode des Erstversterbenden zunächst auf den Überlebenden und erst nach dessen Tode auf eine solche Person übergehen soll, die entweder gesetzlicher Anerbe des Mannes oder der Frau ist, oder die von einem von beiden durch letztwillige

---

[50]) Wöhrmann hebt unter Nr. 3 zu § 17 zutreffend hervor, daß in § 62 II in überflüssiger Weise gesagt sei, daß die Ehegatten sich gegenseitig zu Anerben berufen können; denn es genügt, daß der Ehemann seine Frau zum Anerben beruft, da er nach § 62 III beim Tode seiner Frau schon von Rechts wegen Anerbe wird.

[51]) Diese gegenseitige Erbeinsetzung kann sowohl in zwei selbständigen Testamenten, als auch in einem gemeinsamen Testamente erfolgen. Das einseitige Testament hat aber vor dem zweiseitigen den Vorteil, daß es bei veränderten Umständen ohne Mitwirkung des anderen Ehegatten jederzeit abgeändert werden kann.

[52]) Zur Frage der Gütergemeinschaften und gegenseitigen Erbeneinsetzung siehe besonders Reinecke, S. 13.

Verfügung zum Anerben berufen werden könnte, und zwar im Zeitpunkt des Todes des Überlebenden.

Sie können einen solchen aber auch schon für den Todesfall des Erstversterbenden bestimmen, ohne erst den Längstlebenden über den Hof zu setzen. Dieses würde sich besonders für den Fall empfehlen, in dem der Mann zuerst sterben und die Frau nicht in der Lage sein sollte, dem Hof in der erforderlichen Weise vorzustehen. Hierbei sind die Ehegatten in Abweichung von § 25 REG. befugt, ohne anerbengerichtliche Genehmigung eine Person zum Anerben zu berufen, zu deren Berufung sie allgemein dieser Genehmigung bedürfen, (§§ 62 I DVO. I; 6 II, 2. Halbsatz der DVO. II.) wenn sie eine gemeinsame Verfügung von Todes wegen errichtet haben. Sie könnten also auch eine Tochter vor einem Sohn berufen. Ein wichtiger Grund wäre für diese Bevorzugung der Tochter nicht erforderlich, praktisch wird aber immer ein besonderer vernünftiger Grund dazu vorliegen, da eine solche Bevorzugung den Rahmen des Üblichen sprengt.

Haben die Ehegatten nicht auf eine der beiden Arten die Nachfolge in ihr gemeinsames Eigentum geregelt, so tritt schon beim Tode eines von ihnen die gesetzliche Erbfolge des § 62 III DVO. I in Verbindung mit § 20 REG. in Kraft. Stirbt danach die Frau zuerst, so fällt der Hof nicht etwa an einen der gemeinsamen Abkömmlinge sondern an den Ehemann. Nach dessen darauf folgendem Tode vererbt sich der Hof wie in allen Regelfällen auch; Anerbe wird derjenige, der nach dem REG. als Anerbe des Mannes berufen ist. Das Besondere ist hier aber, daß diese Regelung auch dann Platz greift, wenn der Ehemann vor der Frau stirbt. Hier bricht ganz offensichtlich der Grundsatz der Bevorzugung des männlichen Geschlechtes wieder durch. Der so berufene Anerbe erhält nicht nur den Anteil, der im Eigentum des Erstversterbenden stand, sondern auch den des überlebenden Ehegatten. Den Übergang dieses zweiten Anteils auf den Anerben, eine sonst im Recht noch unbekannte Erscheinung, die von Cammerer als gesetzlich angeordneter Übergabevertrag angesehen wird[53]), wird man wohl am besten mit Schröder[54]) unter dem Namen „Anerbfolge unter Lebenden" als einen Rechtsvorgang eigener Art anzusehen haben. Der gesetzliche Altenteilsanspruch müßte dem Überlebenden als eine Entschädigung für seine gesetzliche Abmeierung eingeräumt bleiben[55]).

Das Gleiche gilt entsprechend, wenn beim Inkrafttreten des Gesetzes der Überlebende mit den gemeinsamen Abkömmlingen eine Gütergemeinschaft fortsetzt gemäß §§ 1483, 1557 BGB.[56]). Haben

---

[53]) Cammerer, DJZ., 258/34.
[54]) Schröder, S. 44.
[55]) So auch Wöhrmann, S. 95 bei § 62 DVO. I.
[56]) Wöhrmann rechnet hierzu auch die fortgesetzten Gütergemeinschaften anderer Rechte, sofern sie nur denselben Aufbau haben wie die des BGB. Das wohl mit Recht. Hierzu auch EHG. Braunschweig, 14. 4. 1934, LEHG. Celle, Nr. 2 zu § 62 I DVO. I in EHRspr.

die Ehegatten durch eine gemeinsame letztwillige Verfügung den Anerben bestimmt, so hat es dabei sein Bewenden, soweit diese Verfügung sich im Rahmen des § 62 II DVO. I hält, Abs. IV a. a. O. Liegt eine solche Verfügung nicht vor, dann kann zunächst nach § 6 I der DVO. II der überlebende Ehegatte allein unter den anteilsberechtigten Abkömmlingen den Anerben bestimmen, bedarf hierzu aber der Genehmigung des Anerbengerichts. Nach § 2 der DVO. III gilt diese Regelung in § 62 IV S. 2 der DVO. I aber in dem Falle nicht, in dem die gemeinsamen Abkömmlinge — ohne eigene Abkömmlinge — nach dem 1. 10. 1933 durch Tod fortgefallen sind, und ihre Anteile gemäß § 1490 BGB. dem überlebenden Ehegatten zugewachsen sind, oder wenn sie gemäß § 1491 BGB. auf ihren Anteil verzichtet haben. Hier bleibt der überlebende Ehegatte, auch wenn es die überlebende Frau ist, Alleineigentümerin des Hofes. Wird die fortgesetzte Gütergemeinschaft aus anderen als diesen beiden Gründen beendet, ohne daß der überlebende Ehegatte eine Verfügung des genannten Inhalts getroffen hat, dann wird derjenige Anerbe auf dem bisher zur fortgesetzten Gütergemeinschaft gehörenden Hof, der nach REG. als Anerbe des Mannes berufen wäre[57]).

Der Grund der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist dann von Bedeutung, wenn die Beendigung auf Grund einer Aufhebungsklage eines anteilsberechtigten Abkömmlings gegen den überlebenden Ehegatten gemäß § 1495 BGB. durch richterliches Urteil erfolgt ist. Denn wenn allgemein bei Auflösung einer fortgesetzten Gütergemeinschaft das Anerbengericht auf Antrag gemäß § 6 III S. 1 der DVO. II für den überlebenden Ehegatten an dem Erbhof die Verwaltung und Nutznießung bis zum 25. Lebensjahr des Anerben, spätestens aber bis zum Lebensende des Ehegatten festlegen kann, so besteht diese Möglichkeit in diesem besonderen Falle nicht (§ 6 III S. 2 der DVO. II). Das auflösende Urteil und die Anordnung des Anerbengerichts gemäß Satz I a. a. O. würden zwei sich gegenseitig aufhebende Maßnahmen sein.

Außer diesen Fällen des gemeinsamen Eigentums hat das Gesetz auch die Verhältnisse für die Übergangszeit geregelt, in denen gemäß § 5 I der DVO. II sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein von einer Hofstelle aus bewirtschafteter Besitz sich

a.) zum Teil im Alleineigentum des Ehemannes und zum Teil im Alleineigentum der Ehefrau, oder

b.) zum Teil im gemeinschaftlichen Eigentum beider Ehegatten und zum Teil im Alleineigentum eines oder jedes der Ehegatten befindet.

Auch diese Höfe sind Erbhöfe, wenn dieser Zustand am 30. XII. 1933 bereits herrschte. Die vorläufige Regelung der Erbfolge in diese Höfe ist ähnlich der oben geschilderten. Zunächst können

[57]) So Wöhrmann, S. 97/99; Vogels, II 4 zu § 62 der DVO. II; Baumecker, 7 K zu § 25.

auch hier die Ehegatten durch eine gemeinschaftliche letztwillige Verfügung sich selbst gegenseitig zu Anerben berufen. Auf die gleiche Weise könne sie für den Fall des Todes des Erstversterbenden zunächst den anderen Ehegatten und für den Fall dessen Absterbens eine Person zum Anerben bestimmen, die nach dem REG. sowohl als Anerbe des Mannes als auch der Frau berufen wäre oder bestimmt werden könnte. In dieser Regelung ist die Zulassung einer sonst im Reichserbhofgesetz unstatthaften Einsetzung einer Vor- und Nacherbschaft im Sinne des BGB. zu erblicken, die beschränkt ist vor allem durch die Unmöglichkeit des Überlebenden, von sich aus einen anderen als den gemeinsam bestimmten Anerben zu berufen. — Ist dieser aber schon zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten gestorben, so wird man die gemeinsame Berufung in diesem Punkte jedenfalls für erloschen und damit den Überlebenden für berechtigt halten müssen, nunmehr von sich aus den Anerben im Rahmen der §§ 20—25 REG. zu berufen. — Die Zulassung ist weiter beschränkt durch die besonderen zwingenden Vorschriften des REG.

Die Ehegatten können aber auch für den Todesfall des Erstversterbenden von ihnen einen Anerben bestimmen. Dieser Berufene schließt jegliches Anerbenrecht des Überlebenden aus.

Werden hierbei Bestimmungen getroffen, die nach allgemeinem Erbhofrecht genehmigungspflichtig sind, z. B. bezüglich Veräußerungen und Belastungen oder bezüglich der Person des zum Anerben Berufenen, so sind sie es auch hier, es sei denn, daß die letztwilligen Verfügungen noch vor dem 30. 12. 33 getroffen sind, (§§ 5 II S. 2 Halbs. 2, 29 der DVO. II). Liegen derartige Verfügungen aber nicht vor, so ist wiederum der Mann als Anerbe berufen, wenn die Frau vor ihm stirbt. Stirbt der Mann — vor oder nach der Frau — so muß derjenige Anerbe werden, der nach REG. als Anerbe des Mannes berufen ist. Stirbt der Mann nach der Frau, dann kann er natürlich auch durch eine eigene letztwillige Verfügung den Anerben berufen, sofern sich diese Verfügung in den gesetzlichen Grenzen hält.

Ist beim Tode des Mannes ein von der Mannesseite Berufener Anerbe geworden, so hat die Frau als Ersatz für ihre oft harte Abmeierung bis zum 25. Lebensjahr des Anerben das Recht der Verwaltung und Nutznießung des Hofes, es sei denn, daß eine letztwillige Verfügung für sie anderweitig gesorgt und ihre Verwaltung und Nutzung des Hofes ausgeschlossen oder beschränkt hat, § 5 III der DVO. II.

Die Übergangsbestimmungen des § 62 der DVO. I sind durch § 2 der DVO. III auch auf jene Landgutstellen ausgedehnt, die auf Grund eines Siedlungsverfahrens nach den Reichsgesetzen vom 11. 8. 1919 und vom 14. 7. 1933[58]) von Ehegatten erworben sind, wenn dem Erwerb ein vor dem 1. 10. 1933 von dem Siedlungsunternehmen mit beiden Ehegatten abgeschlossener Vertrag zu

[58]) Siehe Anmerkg. 22 auf S. 16.

Grunde liegt, und der Übergang in das gemeinsame Eigentum der Ehegatten sich nach dem 1. 10. 1933 ereignet hat. Ebenso auch auf die Siedlungsstellen, die erst nach dem 1. 10. 33 auf eine Ackernahrung vergrößert worden sind. Der Gesetzgeber läßt somit noch eine Ausnahme von der Ausnahme des § 62 der DVO. II zu, indem er eine Landgutstelle auch dann noch als Erbhof behandelt, wenn sie erst nach dem 1. 10. 1933 in das gemeinsame Eigentum von Ehegatten ist, § 1 II der DVO. III.

Eine begrüßenswerte und dem gesunden bäuerlichen Empfinden entsprechende Regelung trifft § 12 der DVO. II in Verbindung mit § 25 REG.[59]). Ist jemand Eigentümer eines Erbhofes, den er von Seiten seines vor dem 1. 10. 1933 verstorbenen Ehegatten im Erbgang erhalten hat, so werden oft triftige Gründe dazu drängen, den Hof in die Familie wieder zurückkehren zu lassen, aus der er stammt. Dieses Bestreben, das der Gesetzgeber selber dadurch im Prinzip verwirklicht, daß er die Ehefrau grundsätzlich von der Anerbschaft in den Hof ausschließt, wird durch die genannte Bestimmung unterstützt. Hiernach kann der Hofbesitzer zum Anerben auf den Hof abweichend von allen normalen Bestimmungen des Gesetzes auch eine solche Person bestimmen, die nach § 25 REG. zum Anerben des anderen (verstorbenen) Ehegatten hätte berufen werden können.

Die Unterschiede, die § 25 REG. zwischen genehmigungsfreien und genehmigungspflichtigen Verfügungen macht, gelten hier zwar auch, aber nur dann, wenn die letztwillige Verfügung als Ganzes erst nach dem 1. 10. 1933 getroffen worden ist. Letztwillige Verfügungen, die vor dem 1. 10. 1933 getroffen sind, verlieren ihre Wirksamkeit nur in den Anordnungen, die nach dem neuen Recht nicht mehr getroffen werden können, etwa gemäß §§ 17, 21 I S. 1, 19 REG., genehmigungspflichtige Anordnungen etwa im Rahmen der §§ 25 und 37 REG. bedürfen auch hier der Genehmigung.

Man sollte gerade hier mit der Auslegungsregel der benigna interpretatio recht weitherzig verfahren, wenn man der Überzeugung sein kann, daß man damit dem Wohl des Hofes und dem historischen Recht der alten Besitzerfamilie entspricht und dem Geiste des Gesetzes gerecht wird.

3. Rechtsstellung der Kinder.

An sich sind die Töchter des Erblassers nach § 20 REG. erst an vierter Stelle zu Anerben berufen. Zwar kann der Erblasser nach § 25 REG. mit Genehmigung des Anerbengerichts eine Person der vierten Ordnung — also sowohl eine Tochter als auch einen ihrer Söhne und Sohnessöhne — vor allen Personen der ersten und dritten Ordnung berufen; für manchen Bauern ergab sich aber die Frage, was aus seinen Töchtern werden sollte, wenn keine

[59]) LEHG. Celle, 11. VII. 34, Nr. 1 zu § 12 DVO. II. EHRspr.

oder keine bauernfähige Söhne und männliche Nachkommen von ihnen vorhanden sind und er ohne eine letztwillige Verfügung zu hinterlassen sterben sollte. Hier greift § 21 VII REG. ein, wonach für einen solchen Fall die Anerben der vierten von Rechts wegen den Anerben der zweiten und dritten Ordnung vorgehen, ohne daß es dazu einer eigenen und genehmigungspflichtigen Verfügung bedürfte.

Von besonderer Bedeutung ist hier aber auch § 8 Halbs. 1 der DVO. II, wonach diese Regelung nur für *einen* Erbfall gilt, und zwar nur für den ersten nach dem Zeitpunkt, in dem der Hof Erbhof geworden ist. Ist der Hof beim Inkrafttreten des Gesetzes schon Erbhof gewesen, so gilt diese Regelung also schon vom 1. 10. 1933 ab. Ist er es aber erst später geworden oder wird er es in zukünftiger Zeit voraussichtlich noch werden, so gibt gerade diese Bestimmung dem Bauern das Recht, mit großer Ruhe der Zukunft seiner Töchter entgegen zu sehen, da er entweder ihnen im Laufe der Zeit eine angemessene Aussteuer oder Berufsausbildung verschaffen, unter Umständen sie zum Anerben berufen, im übrigen aber der Überzeugung sein kann, daß in den obengenannten Fällen wenigstens eine von ihnen Anerbe auf seinem Hof wird.

Hinzu kommt, daß bei solchen Höfen, die nach §§ 62 der DVO. I und 5 der DVO. II im gemeinsamen Eigentum der Ehegatten standen, und auf dem dann der überlebende Ehegatte zunächst Anerbe geworden ist, nach § 4 der DVO. III. auch der Tod dieses überlebenden Ehegatten noch als „erster Erbfall" gilt. Zu beachten ist auch, daß nach § 8 Halbs. 2 der DVO. II es gleichgütig ist, ob die Anerben der ersten Ordnung vor dem Zeitpunkt, in dem das Landgut Erbhof geworden ist, als Anerben — weil entweder nicht vorhanden oder nicht bauernfähig — ausgefallen sind oder später[60]).

Die glatte Ausschließung *der an Kindesstatt angenommenen Kinder* von der Anerbenfolge in § 21 VI REG. erfährt für die Übergangszeit in zweifacher Hinsicht eine Abschwächung.

Diejenigen Kinder, die noch vor dem 1. 10. 1933 angenommen sind, stehen nach § 63 der DVO. I den ehelichen Kindern gleich. Sie stufen sich also nicht nur dem Geschlechte nach in die erste oder

---

[60]) § 21 VII REG. und § 8 der DVO. II. sprechen nur von Söhnen und Sohnessöhnen als von den Anerben erster Ordnung. Nach § 20 Ziff. 1 gehört aber auch die dritte Generation noch zu dieser Ordnung. Es mag ja ein seltener Fall sein, daß der Erblasser noch seinen Urenkel erlebt; immerhin ist es möglich, und da mangelnde Altersreife kein Hinderungsgrund ist, Bauer zu sein und Anerbe zu werden, ist es auch möglich, daß dieser Urenkel zum Anerben berufen würde, wenn keine näheren männlichen Verwandten derselben Ordnung mehr vorhanden sind. Es ist deshalb nicht ersichtlich, insbesondere nicht mit Rücksicht auf das allgemeine Prinzip der Bevorzugung des Mannesstammes, weshalb an diesen Gesetzesstellen, wie auch an anderen Stellen, stillschweigend diese Urenkel fallen gelassen sind. M. E. wird dem Sinn des Gesetzes und der Absicht des Gesetzgebers entsprochen, wenn man diese Stellen so liest, daß die besondere Regelung erst dann in Kraft tritt, wenn auch keine Söhne der Sohnessöhne des Erblassers mehr vorhanden sind.

vierte Ordnung ein, sondern sie stehen auch innerhalb ihrer Ordnung an der Stelle, die ihnen ihrem Alter nach zukommt.

In gleicher Weise ergeht es ihren Abkömmlingen. Dieselbe Regelung ist getroffen für die Kinder, die zwar am 1. X. 1933 noch nicht an Kindesstatt angenommen waren, wohl aber bis dahin längere Zeit im Hause des Erblassers wie ein Kind gelebt haben, wenn sie bis zum ersten nach dem 1. X. 1933 eingetretenen Erbfall noch angenommen worden sind, § 7 DVO. II. Allerdings ist für ihre Berufung anerbengerichtliche Genehmigung erforderlich. Bei der Auslegung der Begriffe „längere Zeit" und „wie ein Kind im Hause" ist von den jeweiligen örtlichen Verhältnissen und Anschauungen wie auch von einer einfühlenden verständigen Würdigung des einzelnen Falles auszugehen, um allen Teilen gerecht zu werden[61]). Auch hier gilt nach § 4 DVO. III für die Fälle der §§ 62 DVO. I und 5 DVO. II der Tod des Überlebenden und Anerbe gewordenen Ehegatten als nächster Erbfall.

4. Vererbung mehrerer Höfe.

Nach dem Gesetz ist es auch heute noch möglich, daß ein Bauer mehrere Höfe zu eigen hat — durch Heirat, Erbschaft, Ankauf, Teilung etc. —, trotz des Bestrebens des Gesetzgebers, jedem Bauern nur einen Hof zu geben. Nach § 23 REG. müssen nun diese Höfe unter den zu Anerben Berufenen verteilt werden, und nach § 22 REG. fällt jeder, der bereits einen Erbhof hat, als Anerbe aus, es sei denn, daß er den angefallenen Hof mit seinem eigenen austauscht.

Für den ersten nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eintretenden Erbfall besteht nun die Möglichkeit, mehrere Höfe auf einen Anerben übergehen zu lassen, § 58 REG. Diese Regelung ist aber nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

1.) Es können jeweils nur zwei Höfe einem Anerben anfallen.
2.) Die Erbfolge in die anderen Höfe regelt sich nach den normalen Bestimmungen.
3.) Diese Abweichung kann nur durch Testament oder Erbvertrag getroffen werden.
4.) Nur Söhne oder Sohnessöhne können als Anerben auf zwei Höfe berufen werden.
5.) Beide Höfe zusammen dürfen nicht größer sein als der normalerweise zugelassene größte Erbhof (125 ha), so daß der Charakter einer einzigen Bauernstelle soweit möglich gewahrt bleibt, und der Anerbe in der Lage ist, beide Höfe ohne Vorwerke von einem Hof aus in befriedigendem Maße zu bewirtschaften.

---

[61]) REHG. Nr. 5 zu § 5 DVO II, EHG. Stuttgart, Nr. 1 zu § 7 DVO. II, EHG. Rostock, Nr. 2 zu § 7 DVO. II, EHG. Dresden, Nr. 3 zu § 7 DVO. II, alle in EHRspr.

Bei der Berufung des Anerben aus der Reihe der Söhne oder Sohnessöhne (und deren Söhne!) kommen die normalen Bestimmungen zur Anwendung. Uneheliche Söhne und männliche an Kindesstatt angenommene Personen müssen demnach zu den in § 58 REG. gemeinten gerechnet werden. Hat der auf zwei Höfe zum Anerben Berufene bereits einen Hof, so scheidet er nach § 22 I REG. trotz letztwilliger Verfügung aus. Sein Austauschrecht verbleibt ihm natürlich, aber er kann nicht seinen Hof gegen einen der ihm angefallenen zwei Höfe austauschen und den übrigbleibenden mit seinem eigenen den andern Anerben zur Verfügung stellen. Das würde dem Zweck der letztwilligen Verfügung widersprechen. Er muß sie entweder zusammen annehmen oder zusammen ausschlagen[62]). Schlägt er sie aus, dann ist so zu verfahren, als hätte er beim Erbfall garnicht existiert. Es würden also die beiden Höfe dem nächst Berufenen anfallen.

Ob sie auch *einem* von ihnen zusammen anfallen, ist aus dem Sinn der letztwilligen Verfügung zu entnehmen. Hat der Erblasser den Ausfallenden nur deshalb berufen, weil er der jüngste oder der älteste seiner Söhne war, so würden keine Bedenken bestehen, die Höfe zusammen auf den Nächstberufenen übergehen zu lassen. Dieses wird in zwei Fällen nicht möglich sein:

1.) aus der letztwilligen Verfügung heraus dann nicht, wenn der Erblasser besondere Gründe dafür angegeben hat, daß er den Ausschlagenden gewählt oder den Nächstberufenen nicht gewählt hat;

2.) nach dem Gesetz dann nicht, wenn der von ihm Berufene nicht der ersten Ordnung angehört aber nicht bauernfähig ist.

In diesen letzten Fällen würde sich die Erbfolge wiederum nach dem Gesetze regeln. Außerdem gilt auch hier § 4, der DVO. III in Verbindung mit § 62 der DVO. I und § 5 der DVO. II.

Dieses ist aber nicht anzuwenden auf den Fall, daß der Sohn zunächst von seinem Vater einen Hof geerbt hat und nun beim Tode seiner Mutter von ihr zum Anerben ihres Hofes berufen worden ist. Einmal hatte keiner der beiden Erblasser mehrere Höfe, und zudem steht der Berufung im zweiten Erbfall die Bestimmung des § 20 REG. entgegen, da nun der Sohn bereits Eigentümer eines Hofes ist; sein Wahlrecht verbleibt ihm nätürlich.

Zweifelhaft ist die Regelung aber dann, wenn beide Ehegatten durch je einen Erbvertrag mit ihrem Sohn diesen zum Anerben auf ihre beiden Höfe berufen haben, beide Ehegatten in einer gemeinsamen Gefahr umgekommen, und nach § 20 BGB. vermutet wird, daß sie gleichzeitig gestorben sind. Für diesen Fall möchte ich einen einmaligen Erbfall annehmen, und den Übergang beider Höfe auf den einen Sohn für zulässig er-

---

[62]) So auch Baumecker zu § 58, S. 198.

achten. Besonders mit Rücksicht darauf, daß für die Übergangszeit § 58 eben bezweckt, daß die einheitliche Wirtschaftsführung zweier Höfe noch über eine Generation hinaus erhalten bleibt, und daß praktisch dieser Fall dem gleich zu achten ist, in dem einer der beiden Ehegatten zwei Höfe hat. Man müßte hier eben die übereinstimmenden Willenserklärungen der Ehegatten einer beide Höfe umfassenden, gleichlautenden Willenserklärung eines Ehegatten gleichstellen. Leider ist die Literatur auf diese Möglichkeit noch nicht verfallen.

Es ist allerdings nicht zu leugnen, daß auch die Anwendung der §§ 22, 23 REG. naheliegt; der ausschlaggebende Unterschied ist dabei aber, daß in § 22 der Anerbe beim Erbfall schon einen Hof haben, schon Bauer sein muß, während er in unserem Fall ohne einen Hof zu besitzen gleichzeitig zwei Erbfällen gegenübersteht, und daß in § 23 ein Erblasser zwei Höfe zur Wahl hinterläßt ohne eine letztwillige Verfügung, während in unserem Falle der Erbe auf Grund von letztwilligen Verfügungen zweier Erblasser gleichzeitig auf je einen Hof zum Anerben berufen wird. Aus den oben dargelegten praktischen und grundsätzlichen Erwägungen heraus, möchte ich hier aber die Möglichkeit der Anwendung der §§ 22, 23 REG. verneinen.

5. Vorerbschaften.

Als letzte Übergangsanordnung bleibt noch zu erwähnen die Bestimmung des § 68 II, der DVO. I, die sich mit den Vorerbschaften[63]) befaßt, die bereits am 1. 10. 1933 bestanden, und in denen sich ein Erbhof befindet. Dieser Erbhof fällt beim Tode des Vorerben demjenigen als Anerbe an, der Anerbe wäre, wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes des Vorerben verstorben wäre. Dabei ist es gleichgültig, ob dieser Anerbe als Nacherbe benannt war oder nicht. Ist in einer letztwilligen Verfügung vom Erblasser angeordnet, daß einer der Nacherben gemäß § 2312 BGB. den Hof allein übernehmen soll, so wird er nur dann Erbe, wenn er vom Erblasser — im Zeitpunkt des Todes des Vorerben — nach § 25 REG. hätte berufen werden können. Daß er auch dann Anerbe wird, wenn er nach §§ 20 ff. REG. von Rechts wegen zum Anerben des Erblassers in diesem Zeitpunkt berufen wäre, ergibt sich sinngemäß aus dem Vorhergehenden.

Nach § 2106 BGB. kann einer Vorerbschaft durch den Erblasser eine bestimmte Grenze gesetzt werden. Die Grenze kann sein außer dem Tode des Vorerben ein bestimmter Zeitpunkt (certus an et quando) oder der Eintritt eines bestimmten Ereignisses (certus an incertus quando oder incertus an incertus quando).

[63]) Siehe zu diesem Kapitel: Dölle: Anerbfolge und Vorerbschaft, DJZ. 35/156.

Auch diese Fälle der Beendigung einer Vorerbschaft müssen sinngemäß wie die durch Tod beendeten Vorerbschaften behandelt werden.

Gehört der einer Vorerbschaft folgende Anerbe zu den Personen, die nach § 25 REG. nur mit Genehmigung des Anerbengerichts berufen werden können, so ist auch für seinen Antritt der Erbfolge die Genehmigung nachträglich einzuholen. In allen Fällen, in denen die Genehmigung nicht nachgesucht oder rechtskräftig verweigert wird, in denen der Anerbe nicht bauernfähig ist, in denen er auf die Anerbschaft verzichtet hat, oder in denen er aus irgend welchen anderen Gründen als Anerbe nicht mehr in Betracht kommt, muß so verfahren werden, als ob er zur Zeit der Beendigung der Vorerbschaft nicht existiert hätte: der Hof fällt dem an, der nächst ihm gemäß §§ 20, 25 berufen wäre oder berufen werden könnte.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

Baumecker, **Handbuch des gesamten Reichserbhofrechts,** Köln, 1934.

Butterwegge, **Die Ehefrau im Reichserbhofrecht,** Dissert. Würzburg, 1935.

Cammerer, **Neues bürgerliches Recht nach dem Reichserbhofgesetz,** DJZ. 34/258.

Cammerer, **Der Erbhof mehrerer Eigentümer,** in DNotZ. 34/68.

Dölle, **Anerbenfolge und Vorerbschaft,** DJZ. 35/156.

Johae, **Grundzüge des Reichserbhofgesetzes,** Berlin.

Kiesbye, **Die Einschränkung der Testierfreiheit im Reichserbhofrecht,** DJ., 34/290.

Lucas, **Die Bauernfähigkeit nach dem Reichserbhofgesetz unter Berücksichtigung der Rechtsprechung bis zum 1. X. 1934.** Dissert. Münster 1935.

Müller, **Das Anerbenrecht der Söhne der in § 20 Ziff. 1, 3, 4, 5 REG. aufgeführten Anerbenberechtigten.** JW. 35/91.

Reinecke, **Das Reichserbhofrecht unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen,** Münster, 1933.

Reinecke, **Die Entwicklung des bäuerlichen Erbrechts in der Provinz Westfalen von 1815 — heute,** in den „Beiträgen zur Geschichte des westfälischen Bauernstandes"., Im Auftrage des westfälischen Bauernvereins herausgegeben von E. Frh. v. Kerckerinck zur Borg, Berlin 1912.

Saure, **Das Reichserbhofgesetz,** 3. Aufl. Berlin 1934.

Scholle, **Die rechtliche und wirtschaftliche Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis zum Jahre 1815.** In den „Beiträgen zur Geschichte des westf. Bauernstandes".

Schröder, **Die Rechtsstellung der Ehefrau im Reichserbhofrecht,** in den „Studien zur Erläuterung des bürgerlichen Rechts", Breslau 1935.

Vogels,	**Das Reichserbhofgesetz vom 30. 9. 1933 nebst Durchführungsverordnungen des Reichs und der Länder,** 3. Aufl. Berlin 1934.
Vogels,	**Die dritte Durchführungsverordnung zum Reichserbhofgesetz,** JW. 34/1209.
Vogels,	**Die Aufgaben des Notars nach dem Reichserbhofgesetz vom 29. 9. 1933.** (RGBl. I 685) DNotZ. 33/682 ff.
Vogels-Hopp,	**Rechtsprechung in Erbhofsachen, 1.—11. Lieferung,** Berlin 1934. Zit.: EHRspr.
Wagemann,	**Bäuerliches Erbhofrecht nebst Ausführungsverordnungen,** Berlin-Leipzig, 1933.
Wagemann-Hopp,	**Reichserbhofgesetz vom 30. 9. 1933 nebst Durchführungsverordnung,** 2. Aufl. Berlin-Leipzig, 1933.
Wöhrmann,	**Das Reichserbhofrecht,** 2. Auflage 1934.
Wöhrmann,	**Die Pflichtteilsansprüche nach dem Reichserbhofgesetz,** JW. 33/2813.
Wöhrmann,	**Das erbhoffreie Vermögen,** JW. 34/800.
Zimmer,	**Die Aufgaben des Notars nach dem Reichserbhofgesetz, vom 29. 9. 1933,** DNotZ. 34/88.

— — — —

Lebenslauf.

Ich bin geboren am 24. Juli 1910 zu Bottrop i. W. als Sohn des damaligen Amtsgerichtssekretärs Anton Bernzen und seiner Ehefrau Emma, geb. Wirtschoreck. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule und siebenjährigem Besuch der Ordens- und Missionsschule der Dominikaner zu Vechta i. O., einem vollhumanistischen Gymnasium, erwarb ich daselbst das Zeugnis der Reife am 6. 3. 1929. Ich betrieb dann 2 Semester an der Universität in Münster theologische und philosophische Studien. Vom S. S. 1930 an studierte ich Rechtswissenschaften und zwar zunächst 3 Semester an der Universität zu Münster, dann ein Semester an der Universität zu München und anschließend wieder 2 Semester an der Universität zu Münster. Nach Beendigung des 6. Semesters meldete ich mich zum Referendarexamen, welches ich am 14. 9. 1933 zu Hamm bestand. In den nächsten 2½ Jahren befand ich mich in der Vorbereitung an verschiedenen Gerichten im Oberlandesgerichtsbezirk Hamm. Diese Zeit war für vier Monate unterbrochen, in denen ich meiner militärischen Dienstpflicht genügte, die ich als Gefreiter der Reserve und Reserve-Offizieranwärter abschloß. Am 31. 3. 1936 bestand ich meine mündliche Doktorprüfung vor der Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster.